J.publ.G.
165
d

J. publ. G.
165 d

Darstellung

J. publ. G.
165d

Actenmäßige

Berichtigung

der Schrift

des Herrn Hofrath Häberlin

über die

Dienstentlassung des Herrn Hofrichters

und Landraths von Berlepsch

zu Hannover.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1797.

456.A

B
J. publ. G. Darstellung
165d

Actenmäßige
Darstellung
der
Sache des Herrn von Berlepsch;
zur
Berichtigung der Schrift des Herrn Hofrath
Häberlin,
über die
Dienstentlassung des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch.

Hannover 1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Einleitung. Von dem Verhältnisse der Landstände zum Landesherrn und der Landesregierung.

Erster Abschnitt. Etwas über die Folgen der Verbindung der Churwürde mit der englischen Krone, für das hannöverische Land. Georg des zweyten Regierung.

Zweyter Abschnitt. Von der jetzigen Regierung.

Was der König für die Calenbergische Landschaft gethan.

Ob Eingriffe in die Justiz geschehen.

Von der Brandtweinbrennersache.

Militair in englischem Solde.

Dritter Abschnitt. Herr von Berlepsch als Hofrichter.

Proben ertheilter Bescheide.

Erhaltener scharfer Verweis.

Vierter Abschnitt. Von den angeblichen Verdiensten des Herrn von Berlepsch um die Calenbergische Landschaft. Wahre Geschichte seines Betragens in derselben.

1) Von der Aufhebung des monatlichen Fixi.

2) Von Abbezahlung der Kriegesschulden.

3) Reduction der Zinsen.

4) Licentwesen.

5) Reuteraenger.

6) Münzbeschwerden.

7) Jagdbeschwerden.

8) Chausseebau.

9) Cantons-Conscription.

10) Servis der unbelegten kleinen Städte.

11) Landschaftliche Diäten.

Fünfter Abschnitt. Das Betragen des Herrn von Berlepsch als Mitglied der Ritterschaft und als Schatzrath.

Als Mitglied der Ritterschaft:

1) Verbesserung der Deliberationsmethode.

2) Ritterschaftliche Personenbeschreibung.

3) Vollmachten einzelner Ritter.

4) Scheffelschatz.

5) Commutation des Licents.

Als Schatzrath:

1) Viehtriftgeld.

2) Forderungen in Concursen.

3) Wittwencasse.

4) Registerwesen.

5) Buchdruckerey.

6) Moringisches Waisenhaus.

Sechster Abschnitt. Das Betragen des Herrn von Berlepsch in Hinsicht auf den Krieg zwischen England und dem deutschen Reiche mit Frankreich.

Inhalt.

Ueber Herrn Häberlins Aeusserungen vom Rechte Krieg und Frieden zu schliessen, im Allgemeinen.

Von dem aufgestellten Unterschiede unter Hauskriegen deutscher Fürsten, und Landeskriegen.

Die Churbraunschweigschen Landstände könnten ein Recht der Einwilligung zu Staatsverhältnissen gar nicht ausüben.

Das Jus foederum gehört seit dem westphälischen Frieden dem Landesherrn.

Die Calenbergischen Herzoge haben seit demselben keine Einmischung gestattet.

Die Grundsätze des Herrn Häberlin werden von den Reichsgerichten nicht angenommen.

Die Prätensionen welche er selbst für die Landstände aufstellt, können den Herrn von Berlepsch nicht rechtfertigen, weil er auf einseitiges Verfahren antrug.

Das Beyspiel von 1626 beweiset nichts.

Der Nothfall, der entschuldigen soll, existirte nicht.

Der Antrag selbst war in sich

1) widersprechend und zweckwidrig,

2) gegen die Reichsschlüsse,

3) gegen das Interesse des Landes.

Siebenter Abschnitt. Verfahren gegen den Herrn von Berlepsch.

Falsche Darstellung in Herrn Häberlins Schrift.

Verantwortung des Herrn von Berlepsch.

Entscheidung des Königs.

Achter Abschnitt. Die rechtliche Prüfung des Herrn Häberlin, beleuchtet.

Ob die Sache hätte gerichtlich untersucht werden müssen.

Die Beurtheilung des Dienst-Betragens öffentlicher Bedienten steht den Collegiis zu, unter deren Aufsicht sie arbeiten.

Anwendung auf den gegenwärtigen Fall.

Die Land- und Schatzräthe sind landesherrliche Bediente.

Daneben sind sie Mandatarii ihrer Curie.

Als solche müssen sie nach dem Gandersheimschen Landtagsabschiede beurtheilt werden.

Inhalt.

Nach dessen Inhalte ist wirklich verfahren.

Die Stände haben keine Ursache zu Bedenklichkeiten wegen ihrer Rechte.

Die Stände des Fürstenthums Calenberg haben noch keinen Beschluß gefaßt, wie sie die Dienstentlassung des Herrn von Berlepsch ansehen, und welche Schritte sie, in so weit die Sache ihr Verhältniß zu dem Landesherrn angeht, den Umständen angemessen finden. Noch ehe dieses ansehnliche Corps sich auf das vom Landesherrn an sie ergangene Rescript erklärt, sucht der Sachwalter des Herrn von Berlepsch ihnen die Angelegenheit seines Clienten als die ihrige aufzudringen, und zugleich das ganze Publicum, für ihn, als für einen ungerechter Weise verfolgten rechtschaffnen und thätigen Patrioten, und gegen die Administration der churhannöverischen Lande, auf eine solche Art einzunehmen, daß jeder der auch nur den geringsten Antheil an dieser Staatsverwaltung hat, und jeder Unterthan, dem die Ehre seines Vaterlandes lieb ist, wünschen muß, eine Beantwortung der vorgebrachten Beschuldigungen zu lesen. Regenten, ihre Rathgeber und zur Staatsverwaltung bestellte Diener, sind nicht schuldig, sich gegen den Herrn Hofrath Häberlin zu rechtfertigen. Das Königliche Ministerium hat aber zur Befriedigung der Wünsche so vieler, deren Zufriedenheit seiner Fürsorge empfohlen ist, erlaubt, daß eine urkundliche Be-

richtigung der Schrift über die Rechtssache des Herrn Hofrichters von Berlepsch bekannt gemacht werde.

In dieser Schrift ist eine solche Menge von angeblichen Thatsachen, Darstellungen älterer und neuerer Begebenheiten und Verhältnisse, und Ausführungen aufgestellter Rechtsgrundsätze gehäuft, daß es zu viel Zeit erfordern, und ein voluminöses Werk anfüllen würde, durchaus alle irrigen Behauptungen in derselben sofort zu widerlegen. In Ansehung dessen was sie zur Verunglimpfung der Staatsverwaltung des jetzigen Regenten, und der landschaftlichen Collegien des Fürstenthums Calenberg enthält, werden aber die Leser schon hier befriedigt werden. Da auch auf solche Rücksicht genommen werden mußte, die keine Kenntniß der neuerlichen landschaftlichen Verhandlungen haben, so werden diejenigen, welche Antheil an ihnen genommen, nachsichtig ansehen, was nicht ihrentwegen geschrieben zu werden brauchte.

Was endlich die Angelegenheit des Herrn von Berlepsch betrift, so ist zwar der hier dem Publico vorgelegte Aufsatz, nicht als ein officieller anzusehen. Eine solche Ausführung würde nicht zu dem Dienstgeschäfte des Verfassers gehören. Derselbe stehet aber für die juristisch-erweisliche Wahrheit aller hier aufgestellten Thatsachen ein, und ist bereit sich zu nennen, so bald es nöthig seyn dürfte. Auch ist derselbe im Stande, die angezogenen Urkunden erforderlichenfalls vorzulegen.

Einleitung.

Der unruhige Ehrgeiz ist nie verderblicher, als wenn er Mitglieder ständischer Versammlungen verleitet, die Gränzen ihrer Rechte zu verkennen, und nach einem Antheile an der Verwaltung zu streben, den ihnen die Natur der Dinge zu versagen befiehlt.

Deutsche Landstände stehen nicht, wie Herr Häberlin sie überreden mögte, (S. 9) an der Spitze des Landes. Diese Stelle gebührt dem Fürsten. Es kann der Eitelkeit auf einen Augenblick schmeicheln, sich so hoch zu heben, aber der Fall ist um desto sichrer und desto härter.

Die großen Begebenheiten unsrer Tage in Frankreich haben nicht allein gezeigt, wie geschwind alles was auf althergebrachtem Ansehn und Rechten beruhet, daniederstürzt, so bald nur die ersten Eingriffe in die Autorität des höchsten Oberhaupts gewagt werden: aufmerksame Beobachter der Stimmung des Publici haben es auch in Deutschland bemerkt, daß das Einverständniß des Fürsten und seiner Stände, in gefährlichen Zeiten die sicherste Schutzwehr aller Rechte der letztern ausmacht. Das Volk

interessirt sich gar wenig für die Rechte höherer Stände, und ist nicht gemeint, sich dem Ehrgeize seiner gebohrnen Vorsteher aufzuopfern. Es versteht von dem ewigen Streite um die höchste Gewalt nichts, fühlt aber sehr lebhaft, daß sein eignes Wohl darunter leidet, und erklärt sich allemal für den, der die Macht in Händen hat ihm zu helfen.

Es ist daher für jeden Landstand, um seiner selbst willen, und um des Landes willen, sehr rathsam, sich in den Schranken der Gewalt zu halten, die durch Gesetze und durch die Natur der Sache vorgeschrieben werden, und nach keinen fremden zu streben.

Wenn es auch nicht zu solchen Crisen kommt, so ist es immer eine höchst unglückliche Stimmung, wenn gegenseitige Eifersucht das gute Vernehmen zwischen dem Fürsten und den Ständen störet: wenn jeder glaubt, auf den Namen eines Patrioten Anspruch machen zu können, wenn er sich nur gegen die Maasregeln des Regenten erklärt, und allem was von daher kommt, schon deswegen Hindernisse in den Weg legt.

Durch einen beständigen Widerspruch gegen die Anträge des Landesherrn, würden die Stände ihre Bestimmung sehr schlecht erfüllen: denn es wird nur durch Einverständniß unter beiden möglich, die Angelegenheiten des Landes zu führen.

Es ist unter den vorzüglichsten Regierungen, und bey den billigsten, gerechtesten, patriotischsten Ständen dennoch ganz unmöglich, daß dieses Einverständniß nicht oftmals vorübergehend unterbrochen werde. Sogenannte Grava-

mina Statuum sind unter allen Regierungen der Welt, und unter allen Regenten der Chur-Braunschweigischen Lande vorgebracht, und es werden Veranlassungen zu dergleichen, in allen Ländern und unter allen Regierungen entstehn, so lange die Regierungs- und Ständischen Collegien aus Menschen bestehn, die einander misverstehen können, und denselben Gegenstand aus verschiedenen Gesichtspunkten ansehen. Oftmals geschieht auch im Drange der Umstände von Seiten der Landesregierung, der nothwendigen Eile wegen, etwas einseitig, wozu ständische Einwilligung der Regel nach erforderlich wäre, es veranlaßt dieser Vorfall ein rechtmäßiges Gravamen, das durch eine zweckdienliche Erklärung des Regenten zu aller Zufriedenheit erledigt wird.

Kein Volk ist so eingenommen von seiner Verfassung und seiner Freyheit, als das englische: Keine Versammlung so eifersüchtig auf seine Rechte als das Unterhaus des Parlaments. Noch ist aber kein Krieg geführt, und schwerlich wird ein Krieg geführt werden, in welchem nicht Fälle entstehn, wo der Minister sich selbst schuldig erklärt, die Autorität der Krone überschritten zu haben; das Parlament aber die zum Besten der Nation geschehenen Schritte genehmigt, und dadurch den Fehler in der Form ersetzt. Wenn dieses sogar bey jener Verfassung geschieht und geschehn muß, wie vielmehr ist es bey den Verhältnissen unsrer Stände unvermeidlich, in denen nicht so wie dort, die ersten Rathgeber und Diener des Landesherrn die Deliberationen selbst leiten, ihre Plane selbst vorlegen, vertheidigen, rechtfertigen, und auf diese Art in einer ein-

zigen Deliberation der Prüfung aller derer unterwerfen, welche befragt werden müssen: wo diese Deliberation auch nicht, wie in einigen andern deutschen Ländern, unter der unmittelbaren Direction eines landesherrlichen Commissarii steht: sondern bey denen alles auf dem Wege einer Communication unter völlig abgesonderten und für sich bestehenden Corps betrieben wird.

Differenzen welche unter dem Landesherrn oder seiner Regierung und den Ständen entstehen, Gravamina, Interpositionen landesherrlicher rechtmäßiger Autorität bey unheilbaren Uneinigkeiten ständischer Curien, denen das Wohl des Landes nicht aufgeopfert werden darf, und die nur durch die Dazwischenkunft eines höhern und unpartheyischen Dritten geschlichtet werden können: dieses alles beweiset nichts für die Entstehung eines Despotismus und Untergang alter Verfassung, welche Herr Häberlin der Staatsverwaltung des gegenwärtigen regierenden Churhannöverischen Landesherrn schuld giebt, so lange diese gehäßige Beschuldigung nicht durch bestimmte Thatsachen, durch wahre Eingriffe in die Privilegien *) der Landschaft bewiesen wird.

*) Herr Häberlin will zwar durchaus nichts von Privilegien der Landschaften wissen (S. 4) wo Verträge zum Grunde liegen. Da aber die Landschaften nicht die ganze Nation ausmachen, sondern nur aus ansehnlichen Corps bestehen, welchen vermöge alten Herkommens und auf mancherley Art erhaltener Berechtigungen, ein Einfluß auf Regierungsangelegenheiten, und ein Antheil an gewissen Theilen der Gesetzgebung zukommt, so ist der Ausdruck Privilegia nicht für unschicklich zu halten.

Diese angeblichen Eingriffe werden hier näher zu prüfen, und in ihrer wahren Gestalt darzustellen seyn. Weil es aber Herrn Häberlin gefallen hat, zum Contraste, seine Leser in die frühern Zeiten zurückzuführen, um die Verbindung mit der Krone England als die Quelle alles Uebels darzustellen, so müssen wir ihm auch dahin folgen.

Erster Abschnitt.

Etwas über die Folgen der Verbindung der Churwürde mit der englischen Krone für das hannöverische Land.

Ist denn jede Verbindung eines Landes mit andern, auch entfernten, ein Unglück für das kleinere? Werden denn nothwendig Preußen und Schlesien schlecht regiert, weil ihr König und Herzog als Churfürst von Brandenburg in Berlin residirt? Ist Holstein unglücklich, weil es unter dänischer Regierung steht? Wenn der rechtschaffne Geheime-Rath und Canzler Hugo es erlebt hätte, daß durch den mächtigen Einfluß der Krone England, Bremen und Verden acquiriret, der Besitz des Herzogthums Lauenburg gesichert, und dadurch die Braunschweig-Lüneburgischen Lande zu einer Consistenz gekommen, die in so vielen Rücksichten,

Nach dem neufranzösischen Staatsrechte giebt es zwar keine solche, das Volk allein ist die Quelle und der Inhaber aller Souveränitätsrechte, die es durch den Regenten nur ausüben läßt, so lange es ihm gefällt: allein nach diesem Staatsrechte giebt es auch keine rechtmäßigen Stände, am allerwenigsten gebohrne Mitregenten des Landes.

in Absicht auf innere Verhältnisse, und auf äußere Lage, von dem größten Werthe ist; wie diese Länder durch eben die Verbindung mit England in den Stand gesetzt worden, Kriege, in deren einige sie unvermeidlich verwickelt wurden, ohne Ruin, ja auf solche Art zu führen, daß der Wohlstand des Landes dadurch oftmals gewonnen: wie seit der Gelangung zur Krone, Summen zu Landesangelegenheiten haben verwandt werden können, die in andern Ländern für den Aufwand des Hofes und andre Bedürfnisse welche die Residenz eines Fürsten in kleinen Ländern nach sich zieht, dahin gehen — er würde sich auch als Patriot über die Thronbesteigung gefreuet haben, die den Neid andrer nicht blos hoher Häuser, sondern auch Völker, erregen konnte *).

Seit dieser Thronbesteigung ist den Landschaften keine Uebernehmung landesfürstlicher Schulden angesonnen, wovon auch die Calenbergische Landesgeschichte in dem vorigen Jahrhunderte Beispiele hatte. Es existirt vielleicht kein Land, in welchem für den Defensionsstand aus öffentlichen Auflagen nicht ein mehreres erfolgt, als vor hundert Jahren. Im Fürstenthum Calenberg ist das quantum ordinarium ad Statum militiae, seitdem Ernst August es

*) Der Canzler Ludolf Hugo ist übrigens im Jahre 1704 gestorben, und hat dem Könige Georg I. daher im Jahre 1714 nicht wohl zur Thronbesteigung Glück wünschen können. Sollte er aber die ihm von Herrn Häberlin zugeschriebne Rede (S. 17) im Jahre 1701 gehalten haben als die Successionsacte gemacht war, so paßte wenigstens die Anrede nicht.

1686 regulirte, nicht erhöhet worden. Es wird dem Landesherrn aus landschaftlichem Schatze nichts für Hofhaltung, nichts für die Administration des Landes bezahlt. Nur diejenigen Justiz-Collegia, zu welchen die Landschaften einige Mitglieder präsentiren, erhalten ihre Besoldung aus der landschaftlichen Casse.

Daß das Geld des Landes hinausgehe, weiß nur Herr Häberlin. Ob es recht sey einen todten Schatz zu sammeln, mag er mit dem Geiste des großen Friederich ausmachen, und daß bey uns die Anhäufung von Schätzen, die Kräfte des Landes nicht übersteigen, beweiset der allgemeine Ueberfluß von Capitalien, und der geringe Zinsfuß, schon vor dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges.

Aber auch die Erwerbung der Krone, die so viele Vortheile gewährt hat, kostet dem Lande sehr wenig. Es ist bekannt, daß Georg der Erste, ein sehr wirthschaftlicher Herr, die Krone England nicht kaufen wollte, weil dazu sein Geld nicht gereicht hätte. 300,000 Rthlr. haben die Calenbergischen Stände gegeben, die dem Fürstenthume während der Regierung Georg des 1sten und 2ten zehnfach eingebracht sind.

Diese 300,000 Rthlr. sind von dem damaligen Ausschusse bewilligt. Es ist jetzt nicht mehr Zeit zu untersuchen, ob zu der Zeit, vor beynahe hundert Jahren daran recht geschehen: ob dieser Fall zu denen gehört, da rechtmäßige Gewalt zum Besten des Ganzen überschritten worden, so wie das englische Parlament, vor kurzem, das Darlehn, welches der Minister dem Kaiser in dringender Noth bewilligt, als ungesetzmäßig, aber höchst verdienstlich, ratificirt

hat: oder ob die damaligen Deputirten in Anspruch genommen werden könnten, wenn sie noch lebten. Die Sache konnte nicht immer geheim bleiben, da jeder Stand sich eine allgemeine Kenntniß des landschaftlichen Schuldenwesens leicht verschaffen mogte: sie ist den gesammten Ständen lange bekannt gewesen, und stillschweigend genehmigt. Es ist so wenig gegründet, was Herr Häberlin (S. 15) sagt, daß die Sache erst in neuern Zeiten durch Nachforschungen eines ritterschaftlichen Deputirten entdeckt worden, welchem diese Bemühungen Unannehmlichkeiten zugezogen, daß sie vielmehr schon im Jahre 1774 in landschaftlichen Verhandlungen über die Befugnisse des großen und des engern Ausschusses, ausdrücklich als eine längst bekannte und genehmigte Sache erwähnt wird.

Alles was Herr Häberlin hiernächst zum Ruhme der Regierung Georg des 2ten sagt, dessen Andenken noch immer in dem hannöverischen Lande geehrt wird, wie es verdient, wird jeder unterschreiben, der die Geschichte des Landes kennt.

Unter ihm herrschte allerdings allgemeiner Wohlstand und Zufriedenheit. Die Rechte der Landschaften hat er geachtet, wie jedes andere Recht: wenn gleich Herr Häberlin dieses gerechte Lob nicht aus sehr genauer Kenntniß geschöpft haben muß, denn Münchhausen und Strube, denen er es beimißt, können wenig dazu gethan haben. Zu den Verdiensten jenes großen Ministers kann dieses nicht gezählt werden, denn er hat nie das Departement der landschaftlichen Sachen gehabt: die Departements waren aber, wie Herr Häberlin weiß, damals weit genauer abgesondert,

und jeder Minister in dem seinigen weit unabhängiger als itzt. Der zweite unter den Männern die Herr Häberlin nur lobt, um lebende herabzusetzen, hat wohl nicht viel mit landschaftlichen Sachen zu thun gehabt: die mehrsten davon gehörten nicht zu seinem Geschäftskreise.

Zweyter Abschnitt.

Von der jetzigen Regierung.

Wenn der Wohlstand des Landes in den ersten Jahren der Regierung Sr. jetztlebenden Majestät gelitten, so ist weltkundigermaaßen, der siebenjährige Krieg, die französische Invasion, die enorme Schuldenlast die dadurch über das Land gekommen, die unvermeidliche Zerrüttung der Landesöconomie nach einem so lange daurenden Kriege, der so viel Menschen und Geld gekostet hatte, die ausserordentliche Erhöhung der Abgaben, die nothwendig ward, um aus dem Abgrunde von Schulden heraus zu arbeiten, dieses sind die Ursachen.

Solche Uebel können nur durch lange Ruhe geheilt werden. Das Land hat diese unter Georg dem Dritten genossen, und wie sehr es sich dadurch erhohlt hat, wie sehr es im Landbau und vielen Zweigen der Indüstrie vorgeschritten, wie viel es an Wohlstande gewonnen, das ist bekannt. Weniger ist es, wie viel der Regent selbst hierzu beigetragen. Es würde viel zu weit führen, hier aufzuzählen, was von Seiten der Cammerverwaltung geschehn. Aber wenn Herr Häberlin zu verstehn giebt, die Landschaft sey unter der jetzigen Regierung hintan-

gesetzt, so werden hier einige Beweise der landesväterlichen Fürsorge in **landschaftlichen** Angelegenheiten gegeben. Nach dem Ende des Krieges ist, bey höchst erschöpften eignen Cassen, und hoch verschuldeten Domainen, der Calenbergischen Landschaft ein Rückstand von 228,000 Thlr. bey der Kriegscasse erlassen. Behuf der Armaturkosten, die der Krieg wegen Baiern im Jahre 1778 nöthig machte, hat der König zu dem Beitrage der Landschaften ein sehr Ansehnliches zugeschossen.

Der Wegebau, wodurch die höchst einträglichen Frachtstraßen durch dies Land geleitet worden sind, und wodurch die Nahrung so sehr vermehrt wird, kostet dem Könige von 1764 bis itzt ausser 126000 Thlr. Beneficial-Geldern für die dienstleistenden Unterthanen im Calenbergischen, (wozu die Landschaft noch eben so viel zugeschossen) weit über 500,000 Thlr. für die Anlage aller Wege und Brücken im ganzen Lande, von denen bey weitem der größeste Theil nach der Beschaffenheit der Umstände für das Calenbergische aufgewandt worden.

Als die Calenbergische Wittwen-Casse zum Schrecken mehrerer tausend Interessenten und zu versorgenden Wittwen einzustürzen drohete, und Ehre und Credit der Calenbergischen Landschaft auf dem Spiele stand, lieh ihr der König eine halbe Million auf 45 Jahre ohne Zinsen, um jenes Institut zu halten, die unglücklichen Wittwen, zu unterstützen, die in der ganzen Welt zerstreut waren, und die Ehre der **landschaftlichen Collegien** zu retten, die ein so falsch berechnetes Institut errichtet hatten.

In Ansehung der öffentlichen, zum Theil drückenden, aber aus den angegebenen Ursachen nothwendig hohen Auflagen, hat der König allemal darauf gedrungen, daß diejenigen Wege ausfindig gemacht werden sollten, die dem großen und unvermögenden Haufen weniger zur Last fielen. Nie hat er seine Zustimmung zu Veränderungen versagt, die etwa seine Revenüen mittelbar afficiren konnten, niemals bey öffentlichen Anstalten welcher Art es sey, gebilligt, daß die Vermehrung seiner Cammer-Einkünfte durch Mittel gesucht werde, die dem allgemeinen Wohl nicht angemessen wären.

Alles dieses ist geschehen, ehe Herr von Berlepsch Landrath war.

Herr Häberlin sagt zwar (S. 47) daß in den Archiven der Calenbergischen und andrer Landschaften, häufige Beweise von Abweichungen von der Landesverfassung liegen **sollen**. Aber ist das die Sprache eines gründlichen Gelehrten, oder eines ehrlichen Sachwalters? **Sollen?** Herr Häberlin hat gehört, er mag selbst wissen von wem, es sollen irgendwo in Registraturen Beweise von Vorfällen liegen, die sein Correspondent für Eingriffe in die Landesverfassung hält: und hierauf soll das Publicum von einer Staatsverwaltung, die bisher den Ruhm der Mäßigung, Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlthätigkeit hatte, glauben, daß sie nach einer Despotie strebe, die sie noch überdem zu ohnmächtig sey zu erhalten? Georg der Dritte achtet die Aussprüche seiner Gerichtshöfe nicht weniger als Georg der Zweyte. Ihm würde der Präsident des Tribunals sagen können, was der Präsident von Wris-

berg Georg dem 2ten von den Cammerprocessen gesagt haben soll. (Häberlin S. 169) Denn nur von diesen ist die Rede gewesen: und unter der itzigen Regierung werden so wie unter der vorigen, Processe der Königlichen Domainen-Cammer gegen Unterthanen verlohren, die Sentenzen eben so exequirt. Aber unter Georg dem 2ten entstanden Fälle so wie unter Georg dem 3ten, da Gerichtshöfe in die Schranken ihrer Befugnisse gewiesen werden mußten. Herr Häberlin sagt zwar ausdrücklich, unter der gegenwärtigen Regierung seyen Befehle erlassen, wodurch die Verwaltung der Gerechtigkeit gehemmt worden: allein er hat keine Beweise für diese schwere Beschuldigung.

Einen einzigen Fall führt er an, (S. 24) der ein auffallendes Beispiel davon, wieder nur seyn solle: Die Brandtweinbrennersache, wo ein Riegel vor die Justiz geschoben sey.

Diese Sache ist kurz folgende: Im Jahre 1771 erließ die königliche Regierung wegen des Kornmangels ein Verbot des Brandtweinbrennens, dergleichen unter ähnlichen Umständen in hiesigen und andern Ländern häufig erlassen worden. Die Calenbergische Landschaft unternahm den Ankauf eines beträchtlichen Vorraths Schiffkorn, um dem Lande zu Hülfe zu kommen. Wie es aber mit den Unternehmungen auf Rechnung und Gefahr von großen Corporationen oft geht; das Korn fiel schlechter aus als man gehofft hatte. Um den Schaden zu vermindern, ward den Brandtweinbrennern nachgelassen, zuerst, von diesem Korne, nächstdem aber, unter gewissen Bedingungen daneben einen

Theil einheimischen Rogken zum Brandtweinbrennen zu verbrauchen. Statt dessen ward von mehrern, heimlich einländisches Korn gegen das Verbot verbrannt. Die überwiesenen und geständigen Defraudanten verfielen in die angedrohten schweren Policeystrafen. Sie suchten diesen dadurch zu entgehen, daß sie eine Klage, zuerst bey der Justiz-Canzley und da diese die Sache als eine Policey-Angelegenheit abwies, bey dem Tribunale, einführten. In ihren Vorstellungen bey letztgedachten höchstem Gerichte, vermischten sie die Folgen der Uebertretung der Policey-Verfügung, mit Ansprüchen an die Calenbergische Landschaft auf Entschädigung wegen nicht vertragmäßig abgelieferten Getreides, auf solche Art, daß dem Richter auch die Policey-Angelegenheit als vor sein Forum gehörig erschien, und er Erkenntnisse abgab: worauf die Sache durch ein königliches Rescript an das Ministerium vom Jahre 1775 beendigt ward, worin es heißt:

"Da es bey der Sache darauf lediglich ankommt, daß „eine, in einer von Regierungswegen erlassenen allgemeinen **Landespolicey-Verordnung** festgesetzte Strafe, an solchen, die erwiesener Maaßen der Verordnung „zuwider gehandelt haben, und dessen selbst geständig „sind, zur Vollstreckung gebracht werde, mithin hiebei „überall keine Causa Justitiae eintritt, indem den Defraudanten, wenn es auch seine völlige Richtigkeit hat, „daß sie die Landschaft oder deren Angehörigen in Anspruch zu nehmen rechtliche Befugnisse haben, **der Regreß an selbige in dem Wege Rechtens allemal**

„offen, und solchen einzuschlagen ihnen unbenom„men bleibt; so vermögen wir auch nicht abzusehen, „wie unser Tribunal sich habe beygehen lassen können, „eine Cognition in der Sache so wie sie dermalen „liegt, sich anzumaaßen, und vermeinen vielmehr hin„längliche Ursache zu haben, demselben solches zu unter„sagen, wie vermittelst eines an dasselbe unter heutigem „Dato erlassenen Rescripts geschieht. — Uebrigens wer„det ihr die erkannten Strafen ohne längern Anstand „beytreiben, jedoch auch dabey, was die Straffälligen „durch die bisherige Entziehung ihrer Nahrung bereits „eingebüßt haben, und ihre Vermögensumstände, bey „euch in billigmäßige Betrachtung kommen lassen."

Hier ist also die Justiz nicht gesperrt, sondern in Ansehung dessen, was für Justiz-Collegia gehören kann, **vorbehalten** *). Wenn aber **Justiz-Collegia** Policeysachen **willkührlich** vor ihr Forum ziehen dürften, so hätte alle Regierung ein Ende, und das gemeine Wesen würde in aller Form Rechtens gänzlichem Ruine Preis gegeben. Sollte nun dieses zwar anerkannt, aber irgend einem Justiz-Collegio die Gewalt eingeräumt werden, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, was für Justiz- und was für Policey-Sachen zu halten, mithin durch eine Declaration, selbst alles an sich zu ziehen, was ihm gefiele, so wäre dadurch die höchste Gewalt im Staate diesem Justiz-

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß bey dem königlichen Ministerio, der Geheime Justizrath Strube in dieser Sache die Feder geführt hat.

Collegio übergeben, und dasselbe zum wahren Souverain erhoben: wobey denn ein gesetzmäßiger Weg der wirklichen Rechtssachen, schwerlich lange zu hoffen seyn mögte. Es gehört zu den wesentlichen Pflichten des Landesherrn, daß er den verschiednen von ihm zur Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten angeordneten Collegien, ihre Gränzen anweise, und sie anhalte, sie zu beobachten. Solche höchst wohlthätige Verfügungen, ohne die das gemeine Wesen gar nicht bestehen kann, durch den Ausdruck: Rescripta de *non* administranda Justitia verdächtig machen zu wollen, ist eine verächtliche Verdrehung.

Aus eben den landesväterlichen Gesinnungen, welche des Königs innere Administration leiten, sind auch seine Maasregeln in Ansehung äusserer Verbindungen geflossen. Die Krone England bedarf in Kriegen, fremder Hülfe auf dem festen Lande, und hat sie immer durch Subsidientractaten erhalten. Man kann solche Verbindungen leicht mit gehäßigen Namen belegen, aber seit der Entstehung der verwickelten Verhältnisse des jetzigen europäischen Staats-Systems, ist es eine Chimäre, daß jeder nur für seinen eigenen Heerd streiten solle. Durch diese Verbindungen werden die Mächte in entfernte aber weniger gefährliche Kriege verwickelt; und hingegen die durchaus verderblichen und zerstörenden Kriege der ältern Welt abgewandt.

Die hannöverischen Truppen haben im letzten Kriege gegen Spanien, mit Ehre und Vortheil für sich und für das Land, im Englischen Dienste gefochten. Die Bela-

gerung von Gibraltar hat dem ganzen hannöverischen Militair Ehre und Freude gemacht, die noch nicht erlöscht sind, und keine philosophisch-eigennützige Theorie wird dies Militair überreden, daß die erworbene Ehre auf schlechten Gründen ruhe, weil die spanische Armee nicht vor Hameln lag. Niemals aber hat der König die Kräfte des Landes erschöpft, um das Interesse seiner Krone zu befördern. Von dem gegenwärtigen Kriege wird in der Folge besonders geredet werden müssen.

Dritter Abschnitt.

Herr von Berlepsch als Hofrichter.

Weder die Vorfahren des Herrn von Berlepsch, noch auch die Geschichte seiner frühern Dienstjahre an andern Orten und in ganz andern Verhältnissen, können dazu dienen, das Betragen des Mannes zu characterisiren. Was können die Zeugnisse, die ihm bey seiner Ansetzung als Auditor, und als Rath in einem Justiz-Collegio, ertheilt worden sind, mehr beweisen, als seine Kenntnisse in der Rechtswissenschaft, Thätigkeit und Fleiß. Diese Eigenschaften sind ihm nie streitig gemacht worden. Ohne sie spielt man überall keine Rolle. Unwissenheit und Trägheit sind nie in den Verdacht gerathen, Unruhen erregen zu wollen. Doch kann hier nicht unbemerkt bleiben, daß Herr Häberlin auch dies Ansehn in welches sich Herr von Berlepsch bey seinen Obern gesetzt hätte, gar sehr übertreibt. Ihm ward die Stelle im Cammer-Collegio nicht, wie jener sagt, angetragen, sondern auf

sein dringendes Gesuch um selbige, ward seine Bitte von des Königs Majestät unter der vom Herrn Hofrath Häberlin ganz richtig angeführten Bedingung gewährt, daß er mit dem letzten Platze im Collegio zufrieden seyn sollte. Hierauf erbat er sich wenigstens ausserhalb des Collegii den Rang vor zweyen Collegen, welches der König **nicht convenabel** fand.

Wegen seiner bekannten juristischen Geschicklichkeit ward ihm die Hofrichterstelle anvertrauet. Das Zeugniß, welches Herr von Berlepsch nachdem er dimittirt worden, von dem Collegio das dreyzehn Jahre unter seiner Direction gestanden hatte, erbeten und erlangt hat, lautet zwar so, wie er es wünschen mogte. *) Hier sind indessen zur Vergleichung, einige Thatsachen, welche die Häberlinsche Darstellung seiner Amtsführung näher erläutern können. Von den Grundsätzen des Herrn von Berlepsch über seine Pflichten als Hofrichter, kann das unbefugte und ganz unerhörte, seinen Obern in der beleidigendesten Schrift, und dem Collegio welches zu dirigiren ihm aufgetragen war, notificirte Unternehmen einer eigenmächtig verfügten Suspension schon selbst einen Beweis abgeben.

Ferner war kurz vor derselben, von dem Hofgerichte über den damaligen Hofjunker Grafen von Hardenberg Concurs erkannt. Weil dieser sich eben um eine Depu-

*) Dieses Zeugniß ist von dem zweiten Rathe unterzeichnet, und schon daraus erhellet, daß das Collegium nicht vollständig gewesen. Da die übrigen Mitglieder das abgedruckte Original nicht unterschrieben haben, so kann nicht ersehen werden, von wem es eigentlich herrühre.

tirtenstelle Calenbergischer Ritterschaft bewarb, war es ihm sehr wichtig, in Besitz des dazu qualificirenden Rittergutes zu bleiben, welches er auch durch reformatorische Bescheide des Oberappellationsgerichtes erstritten hat. In dieser einzigen Sache hat der Herr von Berlepsch für gut gefunden, seiner selbstverfügten Suspension ohnerachtet, das Verfahren des Collegii zu dirigiren, und Verfügungen zum Nachtheil des Grafen von Hardenberg zu veranlassen, welche nächstdem vom höchsten Tribunale **caßirt** worden sind.

Von dem Respecte des Hofrichters von Berlepsch gegen dieses höchste Gericht, dient der von ihm unterzeichnete Bescheid zur Probe, worin dem Peruquenmachergesellen Melis eröfnet wird:

„Wenn gleich **nicht wohl abzusehen ist, wie Beklagter die Gerichtsbarkeit Königlichen Oberappellationsgerichts**, zumahlen bey gänzlicher Ermanglung der erkannten Appellationsprocesse ex capite nullitatis, wenn gleich eine summa iniquitas pro nullitate gehalten werden könnte, **hat fundiren mögen**, — so wird dennoch aus schuldigem Gehorsam gegen die Befehle Königlichen Oberappellationsgerichts dem obenangezogenen Rescripto Parition geleistet. — Hannover den 29sten October 1787.

Königl. Großbritt. Hofrichter, Räthe und Assessores.

Von der **schnellen Gerechtigkeitspflege** mag folgendes eine Probe abgeben.

Die Hintersassen des Herrn von Berlepsch selbst, im heßischen Dorfe Mollenfelde, hatten gegen den churhan-

növerischen Amtschreiber Klare zu Brakenberg eine Klage wegen dessen Verfahren in officio bey Gelegenheit einer Landausweisung, bey demjenigen Collegio angebracht, in welchem ihr Gutsherr das Präsidium führte. Weil diese Sache durchaus nicht zu einer Rechtssache geeigenschaftet war, so ergieng ein Befehl ad mandatum Regis von dem Ministerio an das Hofgericht, welches zwar der erhaltenen Weisung zufolge, unter dem 18ten November 1793 ein Decret abzugeben beschloß, und einen Bericht an das königliche Ministerium entwerfen ließ, worin es die Folgeleistung anzeigte. Die Concepte sind aber nicht eher originalisirt, als **Zwey Jahre und Acht Monate** später, **nach verfügter Dimißion des Herrn von B.**, wie folgendes Postscript des Hofgerichts beweiset:

„Auch Hochzuehrende Herren,
„werden Ew. Excellenzien es gnädigst nachsehen, daß „gegenwärtiges bereits unter dem 18ten Novemb. 1793 „von uns *per maiora* abgefassetes Berichtschreiben, nun „allererst expedirt und Hochdenenselben überreicht wird. „Durch einen **uns** nicht zur Last fallenden Zufall, war „dasselbe bisher unausgefertigt geblieben, und wir verbleiben übrigens ꝛc. Hannover den 28sten Julii 1796.

„Königl. Großbrittannische Räthe und Assessores.
von Dankwerth.

Ferner wird aus einem Rescripte welches unter dem 19ten November 1794 vom Hofgerichte an das Amt Ehrenburg abgelassen worden, erhellen, wie sehr Herr von B. bemühet gewesen, die allgemeine Ordnung und gebührende Achtung

gegen die höchste Autorität im Lande, gegen das Collegium welches ex mandato die landesherrliche Macht verwaltet, aufrecht zu halten. Es lautet dieses also:

„Unsere ꝛc.

„Ihr ersehet aus dem copeilichen Anschlusse, was abseiten der Eingesessenen zu Ströhen beschwerend bey Uns vorgestellet und gebeten worden. Nachdem nun mittelst rechtskräftigen Bescheides vom 25sten Nov. 1793 der ordentliche Weg Rechtens zwischen den Eingesessenen zu Varrel und den Imploranten über die Frage von euch eröfnet worden:

„Wer von ihnen die Futterungs- und Bewachungskosten für die gepfandeten heßischen Pferde stehen solle, so lange diese auf Amtsbefehl bey den Einwohnern Walp und Ohlhoff in Futterung gestanden, und von diesen bewacht sind?

„Die Entscheidung dieser Frage auch mit den übrigen Verfügungen Königlicher Landesregierung in keiner Verbindung stehet, *) **und von derselben auf keine Weise entschieden, und denen Imploranten** *iura quaesita* **genommen werden mögen**; so habet Ihr unter gänzlicher Beiseitesetzung des am 6ten dieses Monats an den Amtsvoigt Einhof," (auf Befehl des Ministerii) „abgelassenen Executionsbefehls in Conformität eures Bescheides vom 23sten November 1793

*) Wie es hiemit beschaffen gewesen, wird weiter unten gezeigt werden.

„zwischen den Eingesessenen zu Varrel und zu Ströhen,
„den ordentlichen Weg Rechtens weiter fortzusetzen und
„nach von beiden Seiten verhandelten ordnungsmäßigen
„Sätzen, darin was Rechtens zu erkennen. Wir :c.
„Hannover den 19ten Nov. 1794.

Königl. Großbritt. Hofrichter, Räthe und Assessores.

Endlich verdient eben dieses letzte Rescript noch des Gegenstandes selbst wegen, bemerkt zu werden: denn in dieser Sache war das Territorium streitiger Hoheit, sie gehörte daher vor ein Judicium mixtum. Der König als Churfürst, konnte keine Jurisdiction seiner Gerichte fundiren, welche durch eine unbefugte Anwendung der ihnen anvertraueten Gewalt Verwicklungen mit dem benachbarten Landesherrn nach sich ziehen mußte. Es erfolgte daher auch sofort unter dem 29sten Mai 1796 ein anderweitiger Befehl ad Mandatum Regis et Electoris, sich aller Cognition in der Sache gänzlich zu enthalten.

Es könnten diesen Beyspielen leicht noch andre beygefügt werden, wie Collisionen des Königlichen Ministerii mit dem höchsten Justizcollegio erregt wurden.

Von seinem Betragen gegen die ihm beygeordneten Räthe, kann der von Herrn Häberlin erzählte Vorfall selbst zum Beweise dienen: da der damalige Hofrichter von Berlepsch auf die Aeusserung, daß die unbedeutenden Correcturen, welche er in der Relation eines Hofgerichts-Assessors vorgenommen, nicht schicklich seyen, in so äußerst harten Ausdrücken antwortete, daß der dadurch beleidigte und durch andre Vorfälle schon gereizte Assessor darauf

erwiederte: er selbst sey Referent, müsse seine eigne Meinung in eignem Vortrage dem Collegio mittheilen, und der Herr Hofrichter sey Correferent, stehe aber nicht zu ihm in dem Verhältnisse des Schulmeisters zum Schulknaben.

Dieser Vorfall veranlaßte die höchst unziemliche Vorstellung des Herrn von Berlepsch an das Königliche Ministerium, welche Herr Häberlin für gut gefunden hat, als einen Beweis — vermuthlich der anständigen Freymüthigkeit seines Clienten, drucken zu lassen. Um diese unvollständigen Acten zu ergänzen, folgt hier die Resolution, mittelst welcher das Königliche Ministerium jene Vorstellung zurückgab.

Da der Hofrichter von Berlepsch sich nicht entsehen, die hiebey anliegenden, mit höchst ungeziemenden, zudringlichen und beleidigenden Aeusserungen angefüllten beyden Vorstellungen vom 12ten Nov. und 24sten Dec. vor. J. an das Königliche Ministerium gelangen zu lassen: so werden solche damit ab actis rejiciret, und wird demselben die **dadurch begangene grobe Ungebühr** hiedurch aufs schärfste verwiesen, unter der hinzugefügten ernstlichen Bedeutung, daß, wofern er sich dergleichen jemahls wiederum zu Schulden kommen lassen wird, das Königliche Ministerium unausbleiblich diejenige scharfen Maasregeln zu ergreifen wissen wird, welche erforderlich sind, ihn in den Schranken derjenigen ehrerbietigen Achtung zu erhalten, die er dem ersten Landescollegio, welches Namens Seiner Königlichen Majestät die höchste Aufsicht auf den herrschaftlichen Dienst zu führen, und

zu verwalten hat, zu beweisen schuldig ist. Hannover den 15ten Jan. 1796.

Königl. Großbr. Churf. Braunschw. Läneb. Geheime Räthe. *)

Für den Königlich-Churfürstlichen Hofrichter von Berlepsch hieselbst.

Zugleich sahe sich das Königliche Ministerium genöthigt, den Herrn von Berlepsch durch andere Rescripte an das Hofgericht über die Gränzen seiner Autorität und Befugnisse nachdrücklichst zurechtzuweisen. Es mag dieses für jetzt als Probe hinlänglich seyn. Wenn die **Dienstverwaltung** des Herrn von Berlepsch einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen würde, so dürften noch gar viele Gegenstände einer solchen, sich hervorthun, von denen hier geschwiegen wird, um die Weitläuftigkeit zu vermeiden.

Denn es ist Zeit zu dem politischen Benehmen des Herrn von Berlepsch überzugehen.

Vierter Abschnitt.

Von den angeblichen Verdiensten des Hrn. v. B. um die Calenbergische Landschaft. Wahre Geschichte seines Betragens in derselben.

Nach Herrn Häberlins Versicherung (S. 49) sind nur diejenigen, einsichtsvolle thätige und wahrhaft patriotische

*) Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß diese Resolution nicht von demjenigen Referenten hat aufgesetzt werden können, welcher in der rejicirten Vorstellung so heftig angegriffen war.

Männer gewesen, die die Anträge des Hrn. v. B. unterstützten. Diese Anträge selbst, und der Antheil den er an der Verbesserung der Landesangelegenheiten in den neuesten Zeiten gehabt haben soll, verdient daher zunächst eine genauere Prüfung.

Es ist bekannt, daß die Beschwerde des ärmern und größten Theils der Einwohner dieses Fürstenthums, über die durchgehends gleiche Personensteuer, seit vielen Jahren zu den ernstlichsten Bemühungen Veranlassung gegeben, den Druck dieser vormals nothwendigen Abgabe, zu mildern, und endlich aufzuheben. Der König hatte sich vorlängst auf das bestimmteste erklärt, daß er sie abgeändert zu sehen wünschte. Aber es ist leicht zu erachten, welche Schwierigkeiten sich dabey finden, in einem Lande, das wenig über 120,000 Einwohner über 14 Jahre hat, eine Abgabe, die über 100,000 Thlr. jährlich einträgt, zu ersetzen: und die Summe war nicht zu entbehren, denn sie war lediglich zu der nothwendigen Verzinsung und Abtragung der Kriegsschulden bestimmt *).

Im Jahre 1775 ist es zuerst von 4 mgr. monatlich auf 3 mgr. herabgesetzt. Aber die damals noch enorme Schuldenlast nöthigte zugleich, den Ausfall durch Wiedereinführung eines Brodkornlicents zu ersetzen, der nicht weniger schwer auf dem geringen Haufen liegt. Und wenn eine

*) In Spittlers und Meiners hist. Magazin findet man im VII. Bande 3ten Stücke die ganze Lage der Sachen bey der Einführung des Kopfgeldes, und die Ursachen, wodurch die Landschaft und der König genöthigt worden, in diese Auflage zu willigen, vortreflich entwickelt.

große Summe erfodert wird, so muß die Auflage doch immer auf den großen Haufen fallen, weil die höchsten Ansätze solcher Auflagen, die nur die Reichen treffen, nicht viel eintragen. Solcher Contribuenten sind zu wenige. Nur in England ist die Zahl der Wohlhabenden und sogar der sehr Reichen, so erstaunlich groß, daß dort Besteurungsgrundsätze gelten können, die bey uns unausführbar sind.

Endlich waren die Schulden nach und nach so weit vermindert, daß es anfing möglich zu werden, der geringern Classe Erleichterung zu geben. So wie es nur immer thunlich ward, erfüllte die Landschaft dies Verlangen des Königs. Schon im Jahre 1787 ward den Obrigkeiten verstattet, bis auf $\frac{1}{25}$ der Contribuenten als Nonvalenten abzusetzen. 1790 ward dies in den Städten bis auf $\frac{1}{8}$, auf dem platten Lande bis auf $\frac{1}{6}$, erweitert. Weil aber die bleibenden Contribuenten in ihrem Quanto nicht erleichtert waren, und die durchgängige Gleichheit dieses Quanti noch immer eine Unzufriedenheit erneuerte, die zu häufig wiederholten Vorstellungen Veranlassung gab, so ward auch das Ansinnen des Königs, eine wesentliche Veränderung mit dieser Steuer zu treffen, im Jahre 1793 wiederholt.

Auf dem merkwürdigen Landtage dieses Jahrs 1793 war also die Deliberation über ein Surrogat des Kopfgeldes einer der ersten Gegenstände. Bittschriften der Städte hatte die nächste Veranlassung gegeben. Die Deputirten der Städte hatten diese Bittschriften pflichtmäßig unterstützt. Die Mitglieder aller Curien waren überzeugt, es müsse in der damaligen Lage der Dinge etwas geschehen:

das alte könne und dürfte nicht mehr bleiben. Hierin kamen Männer von den verschiedensten Gesinnungen überein. Nun ist aber eine Versammlung von Männern ganz verschiedner Stände, in wesentlich verschiedenen Verhältnissen, in drey Curien getheilt, die oftmals entgegengesetztes Interesse zu vertheidigen haben, und keiner höhern Direction oder Einfluße unterworfen sind, zwar sehr wohl fähig, Plane zu critisiren, zu verbessern und allenfalls zu verwerfen: aber durchaus ungeschickt Plane zu entwerfen. Dazu pflegen denn auch die Stände mit gutem Erfolge, einige wenige Mitglieder zu committiren. Dies schien aber in der damaligen Lage und bey einer Frage von dem größten Umfange und Wichtigkeit, nicht thunlich.

Nach fünfmonatlicher Deliberation ward ein Plan herausgebracht, mit dem der größte Theil derer, die sich genöthigt gesehen hatten darin zu willigen, um nur endlich zu einem Beschlusse zu kommen, selbst höchst unzufrieden war, und mehrere ihre Bedenklichkeiten dem königlichen Ministerio vortrugen. Es war dringender, und fast allgemeiner Wunsch, dieser Plan möchte verworfen werden. Aber es war allzubekannt geworden, wie die Stände über das Kopfgeld dachten, so wie die Gesinnungen die in zahlreichen Versammlungen geäußert werden, immer bekannt werden: und das zu einer Zeit, da die Aufmerksamkeit fast aller Menschen auf politische Gegenstände gerichtet war. Das ganze Publicum bauete auf die Aeusserungen der Stimmführenden auf dem Landtage, die zuversichtlichste Erwartung, das verhaßte Kopfgeld werde abgeschafft werden. Es mußte also ein anderer Plan vorgeschlagen wer-

den: und da die Stände selbst die Nothwendigkeit erkannten, zu einem Beschlusse zu kommen, so konnte sie nicht entlassen werden, bis dieser Definitiv-Beschluß gefaßt war.

Das Publicum kann also dem Herrn v. Berlepsch wohl nicht die im Jahre 1793 erfolgte Veränderung des Steuerwesens verdanken: wenn man gleich nicht gesonnen ist, ihm streitig zu machen, daß er alles beygetragen haben mag, was in eines Menschen Kraft steht, die Unzufriedenheit des Publici über das sogenannte Kopfgeld, und nachher der Stände über einige Theile des vorgeschlagnen und adoptirten Planes zu vermehren. Es ist stadt- und landkündig, wie er sich zu diesem Zwecke geäußert.

Weit merkwürdiger noch, als alles dieses, ist eine Vorstellung, welche Herr von Berlepsch unter dem 5ten August 1793 an königliches Ministerium eingesandt hat, und aus welcher zu ersehen ist, wie er für gut fand sich damals über den vom Ministerio vorgeschlagenen Plan zu äußern, den er nachmals auf dem Cantontage wieder zu vereiteln gesucht hat, wie Herr Häberlin (S. 56) selbst berichtet.

In jener Vorstellung vom 5ten August 1793 sagt er unter andern folgendes:

"Nachdem in diese, ich unserm Steuerwesen Epoche „machende Resolution gelesen hatte, sahe ich mich zu meinem nicht geringen Vergnügen ganz in die Regierungszeiten weiland Herzogs Ernst August, seines Ministerii „und seines vortreflichen Ministers Otto Grote versetzt. „Ich mußte daher voll der süßesten Hofnung, Eure Exzellenzen sowohl im Ganzen, als insonderheit dem die Fußstapfen seines würdigen Vorgängers folgenden Herrn De-

„partements-Minister im stillen, meinen wärmsten Dank „für die Wohlthat zollen, welche das Land aus solchen beglückenden Regierungsgrundsätzen, als in der väterlichen „gerechten Regierungs-Resolution vom 6ten Jul. dieses „Jahrs klar am Tage liegen, gewiß zu erwarten hat.

„Ob ich diesen Empfindungen und Gedanken gemäß, „Euer Excellenzen Vorschläge zu realisiren gesucht, darüber „mag mein sub Nr. 9. der Anlagen befindliches und in „Curia Equestri abgelegtes Votum zeugen. **Wie sich dagegen meine Herren** Constatus **in der Ritterschaft „bezeiget**, davon liegt der Beweis aus der Anlage sub „Nr. 10. als aus dem allgemeinen Landtags-Protocolle der „Curia Equestris und aus dem sub Nr. 11. der Anlagen „befindlichen besondern ritterschaftlichen Protocolle, — „woraus klar erhellt: — daß sie die Wiedereinführung des „Scheffelschatzes bis auf künftigen Landtag verschoben, welches in der gegenwärtigen Lage der Sachen, und nach „einer schon öfters gemachten Erfahrung, eben so viel „heißt, als den Antrag nicht wollen.

Ferner heißt es — „daß die hiesige Ritterschaft und „Prälatur den Lippe-Detmoldschen Adel, wovon Herr Hofrath Schlözer das **leidige Monument** der Nachwelt „überliefert hat, gewissermaßen noch übertrift.

Hierauf folgt der Antrag, „ob Eure Excellenzen unstattnehmig finden dürften, nach mislungenen Versuchen, „durch die mit den Ständen gepflogene Communication „um die Steuern zu reguliren, nunmehr diesen Punct aus „**landesherrlicher Machtvollkommenheit** *) pro

*) Man vergleiche doch Herrn Häberlins Aeußerungen über landesherrliche Machtvollkommenheit S. 3. §. III.

„hac vice et salvo iure statuum ratione futuri, einsei„tig zu entscheiden, welchen Weg ich jedoch offenherzig „gesaget, für einen etwas rauhen halten muß.“

Man kann es den Lesern überlassen, über diesen merkwürdigen **ungeforderten** Vortrag Betrachtungen anzustellen. Es erhellt aus demselben sehr deutlich, was Herr von Berlepsch eigentlich von der Heiligkeit des ständischen Archivs hält, auf welche er seine eigne Defension allein bauet: und wie hoch er die Stimmfreyheit seiner Mitstände von der Ritterschaft schätzt, deren Vota er als Landrath sich in authentischer Abschrift verschaffen konnte, und dem königlichen Ministerio überreichte, vor welchem die Stände ihre einzelnen Abstimmungen so sorgfältig geheim halten wollen, und welches so wenig Erkundigungen darüber einzuziehen gewohnt ist, daß des Königs Majestät vielmehr selbst, sich darüber auf das deutlichste erklärt *).

Endlich ersieht man, was er von landschaftlichen Privilegien, deren Heiligkeit, und der **landesherrlichen Machtvollkommenheit** entweder selbst hält, oder welche Grundsätze darüber, er, wenigstens versuchte, dem königlichen Ministerio beyzubringen.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß dieser ganze zudringliche Vortrag des Herrn von Berlepsch ad acta gelegt worden.

Der Definitiv-Beschluß der Stände ward indessen gefaßt, und noch im August dem Ministerio berichtet.

*) In dem Rescript über die Dimißion des Herrn von Berlepsch bey Häberlin S. 123.

2) Welchen Antheil er sich an dem Plane zur Abbürdung, nicht wie Hr. Häberlin sagt, der aus dem siebenjährigen Kriege noch vorhandnen Schulden, welche über eine Million betrugen, sondern eines Restes von 150,000 Thlr. auf dem sogenannten Kriegskosten-Register haftender Schulden, mit Recht zuschreiben mag, ist eine Sache, die lediglich in die Geheimnisse der Curie, in welcher er votirt hat, einschlägt, und über die man hier hinausgehen muß, weil er das Protocoll der ritterschaftlichen Deliberation über diesen Gegenstand an das königliche Ministerium nicht eingesandt hat. Daß es aber nicht der Herr von Berlepsch ist, der die Exemten zur Uebernahme von Lasten zu Gunsten der Pflichtigen zu bewegen gesucht, beweiset Hr. Häberlin selbst am besten S. 56, wo er erzählt, wie sein Client auf einem Cantonstage gesucht habe, die Ritterschaft zu überreden, daß sie die Zahlung des von ihr selbst bewilligten Scheffelschatzes verweigere.

3) Die Reduction der landschaftlichen Zinsen war bey allen Landschaften längst gewünscht. Aber der Zeitpunct wo sie möglich ward, hieng von der Concurrenz der Capitalisten ab. Die Cellische Landschaft hatte den Anfang damit gemacht, ehe Herr von Berlepsch Calenbergischer Landrath ward.

4) Es ist bekannt, was für und gegen die Licente, zu sagen ist. Sie bleiben bey allen wirklichen Beschwerden, eine der vorzüglichsten Besteurungsarten. Diese Beschwerden lassen sich, durch eine gerechte und billige Administration wo nicht heben, doch mildern. Selbst

Hr. Häberlin gesteht diese dem hannöverischen Ministerio zu. Auch die Beschwerde, die aus dem nothwendig geringen Solde der subalternen Bedienten entsteht, läßt sich durch Rücksichten auf Nebenumstände vermindern. *)

5) War die Frage über die Benutzung der Reuter-Anger während der Abwesenheit der Truppen, streitig. Es bedurfte aber keiner Bemühung von Seiten des Herrn von Berlepsch die gerechten Maasregeln durchzusetzen, sobald der rechte Gesichtspunct klar geworden war. Man kann sich dreist auf das Zeugniß der Calenbergischen Landstände berufen, ob die königliche Kriegscanzley gewohnt ist, auf ungegründeten Forderungen an das Land oder die landschaftliche Casse zu bestehen.

6) Ueber die Beschwerden, welche aus den Münzverhältnissen entsprangen, ist eine ständische Vorstellung unter dem 6ten April übergeben, in welcher gebeten ward,

*) Die geringen Licentdienste werden großentheils durch Personen verwaltet, die in Militairdiensten gestanden, dadurch an Ordnung gewöhnt sind, und von daher eine Pension geniessen, die sie beybehalten.

Die Besoldung des gegenwärtigen Oberlicent-Inspectors (denn auch in den geringsten Nebenumständen ist Hr. Häberlins Darstellung unwahr) beträgt, so wie seiner Vorgänger seit dem Anfange des Jahrhunderts, nur 750 Thlr. jährlich und mit Einschluß seiner Besoldung als Landsecretarii, seiner Emolumente aus der Casse des Fürstenthums Grubenhagen für die Besorgung der Angelegenheiten desselben, und für die Führung der Straf-Casse-Rechnung, in allem nicht 1600 sondern 1346 Thlr. jährlich.

königliches Ministerium möge über die zu treffenden Maasregeln, in nähere Communication mit den Ständen treten. Weil aber dieses Object, als eine Landespolicey-Sache, lediglich der landesherrlichen Disposition unterworfen ist, so sind die nöthigen Verfügungen nach Befinden der Umstände, ohne die gebetene Communication getroffen worden.

7) Die Jagdbeschwerden, hat nicht Herr von Berlepsch, so wie Hr. Häberlin versichert, in Bewegung gebracht, sondern das königliche Ministerium hat unter dem 20sten Jul. 1787 von den Calenbergischen, Hoyaschen und Grubenhagenschen Landschaften ein Gutachten verlangt, "in wie fern bey mäßiger, der Conservation der „Jagden angemessenen Hegung des Wildes, der Jagd„herr in der vollkommenen gerichtlich einzuklagenden Ver„bindlichkeit stehe, allen durch Wildfraß in seinen Jagd„bezirken an den Feldern der Unterthanen entstandenen „Schaden zu ersetzen, **um nach Befinden der Um„stände eine neue allgemeine Landesverordnung „darüber zu machen.**" Hierauf hat die Calenbergische Landschaft unter dem 17ten April 1788 die **gefoderten** Vorschläge eingebracht. Die weitere Erörterung der Sache, der Inhalt des Gutachtens, und die Gründe, warum das königliche Ministerium nicht dafür gehalten, daß durch die vorgeschlagenen Mittel dem Lande geholfen würde, gehören nicht hieher.

8) Die Aufhebung der Chausseedienste ist von ihm so wenig bewirkt worden, daß das königliche Ministerium vielmehr sich bis daher vergeblich bemühet hat, die Rit-

terschaft zur billigen Concurrenz zu bewegen, und jener wohlthätige Plan daher noch immer nicht ganz ausgeführt werden kann.

9) Gegen die Cantons-Conscription mag Herr von Berlepsch lebhaften Widerspruch versucht haben. Herr Häberlin versichert, dies System schicke sich gar nicht für das hannöverische Land. Die Stände desselben sind aber noch gegenwärtig mit den Berathungen über die Modificationen dieses Plans beschäftigt, und es wird sich daraus künftig ergeben, ob die Landes-Defension, welche das erste Bedürfniß jedes wohl organisirten Staates ausmacht, auf andre Art hinlänglich bewirkt werden könne, oder jenes System erfodre.

10) Die kleinen Städte, welche nicht mit Garnison belegt sind, haben nie Servis aufbringen sollen, um ein plus in der Einnahme zu bewirken. Es war zum Besten des Dienstes nöthig befunden, die Quartiere einiger Infanterie-Regimenter etwas zu verändern, und sie Bataillonsweise zusammen zu halten. Weil aber hierin eine größere Beschwerde für die so belegten Städte lag, so entstand die Frage, ob diese nicht von denen andern, bey welchen die Natural-Bequartirung wegfiel, einen Servis-Zuschuß erhalten könnten. Diese Frage erfordert eine weitläuftige Auseinandersetzung des ganzen Militairhaushalts, und vieler andern Umstände, um sie zu übersehen, und zuverläßig zu beurtheilen, ob und was eine jede Stadt gewinnen oder verliehren würde.

Die Stände gaben das begehrte Gutachten gegen den Plan ab, und er ward bey Seite gesetzt.

11) Die Regulirung der Landtags-Diäten ist seit langer Zeit ein Wunsch gewesen, den mehrere verständige und gutgesinnte Mitglieder der Landschaft oft geäussert. Bey einer landesherrlichen im Jahre 1778 angeordneten Commission war die Sache schon wirklich in Bewegung gekommen, und der Ausführung sehr nahe. Die ausserordentliche Verlängerung der letztern Landtage erneuerte den Wunsch nach einer Regulation. Wohldenkende Deputirte thaten deswegen neue Anregungen. Auch Herr von Berlepsch, der sich in einer jeden landschaftlichen Angelegenheit bald auf einer, bald auf andrer Seite zu bewegen pflegte, ließ es an lebhaften Aeusserungen über die Kosten der Landtäge, und die Nothwendigkeit, daß sie durch eine landesherrliche Verfügung vermindert würden, nicht fehlen. Nachdem aber eine solche getroffen worden, will er sich gegen dieselbe aus patriotischer Gesinnung so nachdrücklich erhoben haben.

Fünfter Abschnitt.

Das Betragen des Herrn von Berlepsch als Mitglied der Ritterschaft, und als Schatz-Rath.

Daß dieser Patriot für das ganze Land und eifrige Freund der untern Stände, zugleich der lebhafteste Vertheidiger der ritterschaftlichen Rechte gewesen, ist in der

That sehr merkwürdig, und es verdient einer nähern Erwägung, wie dies zugegangen.

1) Daß er zu einer Verbesserung der Deliberations-Methode in der Curie beigetragen, mag wohl seyn, und ist von einem Landrath der zugleich Präsident eines Justizhofs ist, leicht zu glauben.

2) In der Verordnung über das Kopfgeld vom Jahre 1766 war den Mitgliedern der Ritterschaft nachgelassen, die Personenbeschreibung ihres Haushalts selbst zu verfertigen. Die Ritterschaft hatte gewünscht, dies in der Verordnung des Jahres 1793 über die neue Personensteuer beybehalten zu sehen. Dieser Nebenpunct war gleich anfangs erwähnt, aber in den folgenden Verhandlungen nicht wiederhohlt, und dadurch übersehen. In den Conferenzen, welche die hierzu committirten Mitglieder des engern Ausschusses, und unter ihnen Herr von Berlepsch von wegen der Ritterschaft, mit dem Concipienten der Verordnung hielten, um die Regulirung aller in landschaftlichen Conclusis noch unbestimmten Punkte zu besorgen, war dieses nicht bemerkt. Nochmals gieng der erwähnte Concipient der Verordnung, nach geendigten Conferenzen und gänzlich absolvirtem Geschäfte, mit dem Landsyndico die Verordnung vor dem Drucke durch, damit nichts versehn werde. Auch dieser fand nichts mehr zu erinnern. Nachdem die Vorschrift, vermöge deren die Beschreibung **aller** Personen den ordinairen Ortsobrigkeiten aufgetragen war, auf diese Art gesetzlich geworden, mußte sie vollzogen, und diejenigen, welche sich etwa auf

ihre vormalige Exemtion beriefen, und weigerten Folge zu leisten, dazu angehalten werden.

Auf die erste Vorstellung der Ritterschaft ward das Begehren derselben erfüllt, und das **von Herrn von Berlepsch vernachläßigte** und dadurch bey Seite gesetzte Privilegium wieder hergestellt.

3) Im Gandersheimischen Landtags-Abschiede vom Jahre 1601 wird festgesetzt, daß die Stimmberechtigten erscheinen, oder Vollmachten zu Beendigung der Geschäfte ausstellen sollen. Damals nehmlich existirten noch keine besoldete und mit Diäten dotirte beständige Deputirte. Es war also für alle erscheinenden Ritter eine Beschwerde, und es erschienen ihrer oftmals so wenige, daß die Landesangelegenheiten ganz in Stillstand zu gerathen droheten. Es mußte also vorgesehen werden, daß dieser Fall nicht eintrete, und die Regierung nicht gelähmt werde. Deswegen ist es seitdem, bis noch vor wenigen Jahren üblich gewesen, daß die auf den gemeinen Landtagen erscheinenden Ritter eine Vollmacht unterschrieben, vermöge deren die bleibenden authorisirt wurden, für die ganze Curie Beschlüsse zu fassen. Niemals aber ist, so viel die kundigsten Mitglieder der Ritterschaft sich entsinnen gehört zu haben, daran gedacht worden, daß ein einzelner Ritter mit Vollmachten von einen oder mehreren andern Abwesenden auftreten dürfe, und in Kraft derselben ein Votum abzugeben berechtigt sey, das für mehrere gezählt werden solle. Diese Neuerung ist es, die Herr von Berlepsch so eifrig betrieben hat. Allein es ist allzu offenbar, was aus den landschaftlichen Deliberationen

werden würde, wenn jeder sich von einigen der Besitzer von 163 Rittergütern, von denen in den Versammlungen der Curie selten bis auf zwölf gegenwärtig sind, Vollmachten ausstellen lassen dürfte, heute einer mit 6, morgen der andere mit 12 Vollmachten erschiene, die Majorität dadurch schwankend, und alle Ueberlegung und regelmäßige Deliberation vereitelt würde. Da der Versuch zu einem solchen alles umstürzenden Verfahren (auf Antrieb des Herrn von Berlepsch, wie sein Sachwalter rühmt,) wirklich gemacht werden sollte, so sahen sich andre Deputirte der Ritterschaft genöthigt, sich an den Landesherrn zu wenden, seine höchste Oberaufsicht über diese collegialische Verhandlungsart anzurufen, und Remedur zu suchen, die sie auch sofort auswirkten.

4) Vom Scheffelschatze ist bereits im vorigen Abschnitte geredet worden *).

*) Es ist falsch, was in der Nota Seite 56 steht, daß der Geheime Canzlei-Secretair und Oberlicent-Inspector Rehberg auf dem Cantontage im Jahre 1794 als Madatarius des Gesandten von Bremer nicht angenommen worden. Auf den Cantons-Versammlungen wurden Bevollmächtigte zugelassen, die in der ritterschaftlichen Curie dem Herkommen nach nicht erscheinen dürfen. Als der obgedachte Mandatarius des Herrn von Bremer seine Vollmacht beybrachte, erregte Herr von Berlepsch den Zweifel, ob der Referent landschaftlicher Angelegenheiten bey königlicher Landesregierung, in der ritterschaftlichen Deliberation, in Gefolg der Vollmacht eines dritten Gutbesitzers zugelassen werden könne. Weil Zeitverlust und Veran-

5) Eine Commutation der Licente von den nothwendigsten Lebensartikeln, auf dem platten Lande und in kleinen Städten, ist höchst wünschenswerth. Sie ist dafür von den Ständen und vom königlichen Ministerio erkannt. Allein in verwickelten Sachen ist ein erster roher Gedanke noch sehr weit von einem ausführbaren Plane entfernt. Daß Herr von Berlepsch einen solchen vorgelegt habe, ist nicht bekannt. Wohl aber hat das königliche Ministerium auf Veranlassung eines ständischen Antrages, ausführliche Untersuchung anstellen lassen, aus der sich ergeben hat, daß eine durchgängige schleunige Aufhebung und Verwandlung dieser Auflage unthunlich sey, weil durchaus kein Principium des Surrogats auszufinden steht, welches einer allgemeinen Verordnung zum Grunde gelegt werden könnte. Die Sache wird daher gegenwärtig auf einen andern, langsamern, aber sichern und durchaus befriedigendem Wege

lassung zu Dispüten sehr nachtheilig waren, nahm der Oberlicent-Inspector Rehberg auf Veranlassung eines um die Landschaft sehr verdienten und allgemein von derselben verehrten Mitglieds der Ritterschaft, die Vollmacht selbst zurück: und es ward verabredet, daß im Protocolle überall keine Erwähnung von der Sache geschehen sollte, damit nichts dem Mandanten präjudicirliches daraus hergeleitet werden könne. Die Gegenwart dieses Mandatarii in der zahlreichen und höchst gemischten Versammlung, war an sich selbst ganz unbedeutend, und der Vorfall verdiente hier kaum eine Erörterung. Aber es kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Client des Herrn Häberlin seinen Sachwalter durchaus in allen *factis* unrichtig berichtet hat.

betrieben, von dem hier weiter nichts gesagt zu werden braucht, als daß dieser Plan, nach welchem das bisherige nicht mit einem male über und unter gestürzt werden sollte, dem Herrn von Berlepsch misfallen.

Was die Schatz-Administration betrift, so ist

1) Das Viehtriftgeld ein Object von etwa 300 Thlr. jährlich.

2) Die Forderungen der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaften an die Directoren der Lotterien, deren Ueberschüsse ihnen vom Könige nach dem Kriege bewilligt waren, und welche in Concursen steckten, waren zum Theile wirklich erhoben, ehe Herr v. Berlepsch Landrath ward, und der Rest ward betrieben, konnte aber wegen verschiedner Umstände in der Sache selbst, ihre Endschaft nicht früher erreichen, ohne daß es einer eignen neuen Bemühung von seiner Seite bedurft hätte.

3) Die Irrungen über die Calenbergische Wittwencasse, von denen hier die Rede seyn kann, sind nicht die bekannten großen verwickelten Verwirrungen, die einen gänzlichen Umsturz droheten, und eine wesentliche Veränderung des Instituts nothwendig machten. Diese sind im Jahre 1783 durch die Unterstützung des Königs und durch die Bemühung damaliger Landräthe gehoben worden. Einige neue Streitfragen waren entstanden, und sind zur Zufriedenheit der Landschaft und der Interessenten durch einen Vergleich beygeleget, wozu wohl die Billigkeit der Vorsteher dieser letzteren das wesentlichste beygetragen haben muß.

4) Die Abfassung eines Schema zu einem verwickelten landschaftlichen Register, ist ein Verdienst, das man

wohl dem geschickten landschaftlichen Rechnungsführer zugetrauet hätte. Wenn es von Herrn von Berlepsch herrührt, so ist der Monitor ihm Dank schuldig.

5) Die Aufhebung der landschaftlichen Buchdruckerey, ist eine Maasregel die manches für sich hat, wodurch aber den landschaftlichen Cassen keine wesentliche Hülfe gegeben werden kann. Es ist durchaus unwahr, daß weder die politischen Nachrichten, wie Herr Häberlin S. 59 sagt, noch wie es in denen einigen Exemplaren beygefügten Verbesserungen heißt, die Intelligenzblätter (von welchen letztern, Entrepreneurs, wie er sich ausdrückt, gar nicht existiren, sondern die auf landesherrliche Rechnung gehen) darin unentgeldlich gedruckt werden. Die politischen Nachrichten werden für die Bezahlung gedruckt, wofür der landschaftliche Buchdrucker jeden Verleger bedient, und wovon die landschaftliche Casse einen contractmäßigen Antheil erhält. Für den Gebrauch der Druckerey, behuf der Intelligenzblätter, zahlte der Unternehmer derselben, so lange sie eine Privatunternehmung des verstorbenen Landsyndicus von Wüllen waren, jährlich ausser dem Druckerlohne nach gewöhnlichem Preise, 100 Thlr, in die landschaftliche Casse. Da das Institut nach dem Tode des ersten Unternehmers ein öffentliches geworden, hat es einer neuen Bestimmung der Administration und Regulirung aller einzelnen Puncte bedurft. Das Schatz-Collegium hat eine Erhöhung der bisherigen Vergütung verlangt, worauf noch keine Resolution erfolgt ist: schwerlich wird man aber Herrn Häberlin zuglauben, daß das Ministerium die Absicht

habe, der Landschaft, zu Gunsten jener landesherrlichen Casse, eine Intrade von 100 Thlr. zu entziehen.

6) Wer die Veränderung des moringischen Waisenhauses am ernstlichsten betrieben, giebt Herr Häberlin selbst S. 59 zu verstehen.

Sechster Abschnitt.

Das Betragen des Herrn v. Berlepsch in Hinsicht auf den Krieg zwischen England und dem deutschen Reiche mit Frankreich.

Wenn es gleich unnöthig und nicht dieses Orts ist, dem Herrn Hofrath Häberlin durch die ganze Reihe publicischer Untersuchungen zu folgen, durch welche man mit ihm gehen müßte, um die Theorie zu prüfen, welche er über das landständische Recht der Concurrenz zu Kriegs- und Friedensschlüssen und landesherrlichen Bündnissen aufstellt, und welche Herr von Berlepsch seinen Anträgen zum Grunde gelegt hat, so können doch einige unerhörte Behauptungen, auf denen sehr vieles beruhet, nicht ungerügt gelassen werden.

Zuerst versichert Herr Häberlin §. XXIX. daß es sehr gefährlich sey, dem Landesherrn der Churhannöverischen Lande ein uneingeschränktes Recht zuzugestehn, ohne Rath der Landstände Bündnisse zu schließen und Kriege zu führen. In der That, das **ganze regierende hohe Haus Braunschweig** ist ihm sehr verpflichtet dafür, daß er (in der Note S. 62) ihm die Nachbarn über den Hals zu ziehen drohet, sobald es sich in politische Verhältnisse ein-

zulassen wagt, die nicht jedem Unterthan vollkommen bekannt gemacht werden können, und den Nachbarn misfallen.

Herr Häberlin wünscht S. 201, daß kein König oder Fürst das Recht haben mögte, ohne Beistimmung der Nation (was heißt hier Nation? Sind die Stände die Nation? oder will Herr Häberlin Assemblées primaires convocirt wissen?) Kriege zu führen: weil alsdenn ein ewiger Frieden entstehen würde.

Mirabeau meinte dagegen, es sey besser in der Türkey zu leben, als in einem Lande, wo Krieg und Frieden von der Bestimmung einer gesetzgebenden Versammlung abhienge: und es ist in der That leicht einzusehen, daß für das Beste des Landes, gar wenig durch Einschränkungen des landesherrlichen Rechts Krieg und Frieden zu schließen, gewonnen werde. Das wahre Interesse des Landes liegt gar nicht nothwendiger Weise den Repräsentanten des Volks, und wären sie auch sogar vom ganzen Volke gewählt, mehr am Herzen, als dem Landesherrn und treuen Dienern desselben. Dagegen beweiset das einzige Beyspiel des verunglückten Feldzugs Gustavs des Dritten gegen Rußland im Jahre 1788, sehr deutlich, was ein ständisches Recht der Mitwirkung für Folgen habe. Aber was können hier Meinungen über Fragen eines idealisirenden Staatsrechts; — was können Herrn Häberlins Träume von ewigem Frieden hier gelten, wo von wirklich bestehenden rechtmäßigen Verfassungen die Rede ist.

Nach deutschem Staatsrechte, behauptet Herr Häberlin (§. XXX. S. 63) sey ein vom Landesherrn einseitig

geschlossenes Bündniß und angefangner Krieg, nur ein Hausbündniß, ein Hauskrieg, kein Landeskrieg. Aber wor-auf sollte sich dieser Unterschied gründen?

In Ansehung des ganzen deutschen Reichs ist es ganz richtig: ein vom Kaiser wegen der österreichschen Erblande geschlossenes Bündniß, angefangener Krieg, ist nur ein Haus-bündniß, ein Hauskrieg: erst durch den Beitritt der Reichsstände, vermittelst eines Reichsschlusses, wird es zu einem Reichskriege. Wie läßt sich aber dieses auf Terri-torial-Bündnisse und Kriege anwenden? Darf man Un-terthanen und Landesherrn so von einander trennen, und einander entgegensetzen, als Landesherrn und das Ober-haupt des deutschen Reichs? Stehen jene in eben dem Verhältnisse zu einander, als diese? Wo hätten denn die Landstände Hoheitsrechte erworben, die eine Verglei-chung mit Landesherrn rechtfertigten? Oder kann ein Lehrer des Staatsrechts das ganze Hoheitsrecht der deut-schen Fürsten, mit einem Machtspruche aufheben?

In den frühern Zeiten zogen die Fürsten mit ihren Lehnleuten, die zu gewissen eingeschränkten und bestimm-ten Diensten verpflichtet waren, aus, um andre Fürsten und Städte zu befehden. Jetzt ziehen nicht mehr belehnte Ritter auf eigne Kosten zu Felde: ein jeder Krieg, zu dem anitzt nicht mehr die Ritter, sondern das ganze Land die Kosten und die Leute giebt, ist ein Krieg nicht des Herrn und seiner Vasallen, sondern des Landes.

Ueberhaupt läßt sich wenig von den Grundsätzen des Mittelalters mehr anwenden. Die Verhältnisse haben sich allmählig ganz geändert, und sind durch den west-

phälischen Friedensschluß zu einer Festigkeit und Bestimmtheit gediehen, die gegen das schwankende der frühern Principien, und dir frühern ganz unsichern Observanz, sehr absticht.

Durch die im westphälischen Friedensschlusse den Landesherrn zugesicherten Hoheits-Rechte, sind die frühern Verhältnisse der Landstände sehr verändert. Herr Häberlin meint zwar, es können keine vor vielen Jahrhunderten den Landständen ertheilten, den damaligen oft schwachen Fürsten abgedrungene *) Privilegia, verjährt seyn: allein es werden auch sogar Privilegia, Rechte und Herkommen, der unüberwindlichen Gewalt der Zeit weichen müssen, wenn diese wesentliche Veränderungen hervorbringt, die mit frühern Einrichtungen geradezu in solchem Widerspruche stehen, daß es unmöglich wird, die alten Verhältnisse mit den neuern zu vereinigen.

Die Churhannöverischen Lande bestehen gegenwärtig aus vielen Fürstenthümern und Grafschaften, von denen Acht, Landstände haben, die durchaus in keiner gesetzmäßigen Verbindung mit einander stehen Wenn diese über allgemeine Maasregeln befragt werden müßten, die nur einen Entschluß verstatten; was würde daraus werden? wenn Calenbergische, Bremische, Lauenburgische Stände, und das Land Hadeln, auf eine, und Cellische, Grubenhagensche, Verdensche und Hoyasche Stände auf die andre Seite träten? Sollte etwa der Herzog von Celle und Graf von Hoya den Fürsten von Calenberg bekriegen?

*) S. Strubens Nebenstunden 2ter Theil 10te Abth.

Rechte, welche ihrer Natur nach nicht ausgeübt werden können, läßt man schlafen. Sie werden vergessen, und das nicht blos von demjenigen, der sie ausüben sollte, sondern sie gehen endlich auch bey den Richter in eine gesetzliche Vergessenheit über. *)

Eben durch den westphälischen Friedensschluß haben aber diese Verhältnisse der Landesherrn und ihrer Landstände ganz ausdrücklich eine wesentliche Veränderung erlitten. Durch die neuen Bestimmungen, welche die Hoheitsrechte der Fürsten in demselben erhalten, sind die Fürsten in vielen der wichtigsten Regierungsrechten, in die Stelle des Kaysers getreten. Landstände können daher gegen ihre Fürsten diejenigen Rechte nicht mehr geltend machen, in Ansehung deren, die Landesherrn nicht mehr wie vormals dem Kayser untergeben sind. Die Landstände haben keine Rechte dadurch acquiriret, daß Kayserliche Majestätsrechte den Landesfürsten überlassen worden: und in Ansehung dieser Gegenstände der Fürstlichen Landeshoheit, stehen sie jetzt zu den Fürsten in eben dem Verhältnisse,

*) Ebendaselbst: wo es heißt: (S. 457) daß diejenigen keinen Beyfall verdienen, welche den Landschaften annoch heutiges Tages alle Rechte beylegen, womit sie vor drey bis vierhundert Jahren versehen gewesen. Ich glaube nicht, fügt Strube hinzu, daß die mehresten deutschen Landstände Ursache haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehn und die mehreren Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theuer bezahlen.

in welchem ihre Vorfahren vor vielen Jahrhunderten zu dem Kayser standen.

Es haben daher auch alle Landesfürsten nach dem westphälischen Frieden eine ganz andre Sprache in solchen Fällen geführt, als vorher. Die Geschichte des Fürstenthums Calenberg selbst, enthält in den frühern Zeiten viele bekannte Beyspiele von Zusicherungen einzelner Fürsten, daß sie keine Bündnisse schliessen, keine Fehden unternehmen wollten, ohne Landständische Ausschüsse oder Räthe zu befragen. Seit dem westphälischen Frieden aber ist dieses so wenig geschehen, daß vielmehr der höchstgerechte Herzog Georg Wilhelm selbst, der im Jahre 1654 den Ständen die bündigste Versicherung de non præiudicando **wegen einer im Nothfalle einseitig ausgeschriebnen Steuer**, ertheilte, die landschaftlichen Vorstellungen, die weiter als dieses gehen wollten, für nichts geachtet. Und überhaupt haben die Herzoge Georg Wilhelm, Christian Ludwig, Johann Friedrich und Ernst August, welche dieses Land mit so großer Weisheit und unvergeßlichen Ruhme regiert haben, nie auf die Vorstellungen Reflexion genommen, wodurch ihre Landstände, welche die alten Zeiten nicht so geschwind vergessen mogten, sich in das ius foederum mischen wollten.

In den spätern Zeiten, gegen welche Herr Häberlin die jetzigen so weit zurücksetzen mögte, ist nicht daran gedacht worden, mit solchen Prätensionen ständischer Seits hervorzugehen. Man findet auch bey Herrn Häberlin nicht, ob des jetztregierenden Herzoges von Braunschweig Durchlaucht, nöthig gefunden, die Einwilligung seiner Land-

stände einzuhohlen, als er im Jahre 1788 sein Militair zum höchsten Vortheile seines Landes in holländischen Sold treten ließ.

Die selbsterfundnen Grundsätze eines neuen Staatsrechts, welches Herr Häberlin vorträgt, mögten daher wohl bey dem prüfenden Leser keine Ueberzeugung erregen: so wie sie bey den höchsten Reichsgerichten wenig Beyfall finden dürften; da vom **Reichshofrathe** im Jahre 1736 in Sachen des Bischofs zu Basel wider dessen Stände und Unterthanen, das Urtheil gefällt worden: „es hätte „denen Landständen und Unterthanen nicht geziemt, von „dem Herrn Bischofe, als ihrem Landesfürsten so neuerlich „als kecklich zu begehren, daß er ihren Consens zu Errich„tung oder Erneuerung der Schweizerischen oder andern „Bündnisse vorher erfodern solle, mithin hätten sie sich „hinkünftig dieses **ganz ohnerlaubten und unvernünf„tigen** Gesuchs durchaus zu enthalten. *)

Und was das **Reichscammergericht** betrift, so sagt zwar Herr Häberlin (S. 44) daß die Churtrierschen Landstände ein Mandat gegen ihren Landesherrn auszuwirken gesucht. Es ist aber solches nicht erfolgt, und das bekannte Decret vom 27sten Febr. 1792 auf ein ähnliches Gesuch der Neuwiedschen Unterthanen, läßt nicht vermuthen, daß ein günstiges zu erhalten gestanden.

Endlich aber, können die am höchsten getriebenen Prätensionen ständischer Seite, doch nie auf die Befugniß zu einem einseitigen Verfahren gerichtet seyn. Auch Mitregenten in einem solchen Sinne des Worts, wie Pütter

*) In Strubens Nebenstunden Th. 2. S. 397.

gewiß keinen Ständen Mitregentschaft beylegt, würden nie zu eigenmächtigen und einseitigen Unterhandlungen mit fremden Mächten, nicht mit freundschaftlichen, noch viel weniger mit feindlichen, berechtigt seyn.

Die Stände hatten ganz dazu geschwiegen, als die Verbindungen mit England gegen den allgemeinen Reichsfeind zuerst geschlossen wurden. Die spätere Wendung die die öffentlichen Angelegenheiten nahmen, veranlaßten aber den Herrn von Berlepsch zu dem Antrage (S. die Häberlinschen Anlagen S. XIV), **der französischen Nation bekannt zu machen, daß die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, als Volk betrachtet, keinen Krieg mit der französischen Nation wollen und wünschen.**

Es kömmt hier also wenig auf die Gründe und den Umfang einer befugten Concurrenz der Stände zu dem Landesherrlichen Exercitio dieser Hoheitsrechte an. Es ist vielmehr nur davon die Frage, ob ein Landstand seine Mitstände auffodern dürfe, den Landesherrn ganz vorbeyzugehn, **gegen** dessen erklärten Willen, mit welchem sie anfangs einverstanden waren, nächstdem einseitig dem Feinde Erklärungen zu thun, und Verbindungen einzuleiten: ob dieses Verfahren nicht dahin abzwecke, die landesherrliche Autorität zu vernichten, und **das Band zwischen Landesherrn und Unterthanen ganz aufzulösen:** und wie ein Betragen das die Landeshoheit in ihren wesentlichen Theilen angreift, genannt zu werden verdiene? *)

*) In der Kayserlichen Resolution vom Jahre 1670 (bey Schmauß im Corp. iuris publici S. 1079) heißt es:

Nur der höchste Nothfall kann dasselbe entschuldigen. Aber es fehlte gar sehr viel, daß dieser höchste Nothfall eingetreten seyn sollte. Eine wirkliche feindliche Invasion ist noch nicht hinlänglich, einen Eingriff der Stände in die Function des Regenten zu rechtfertigen, dergleichen der Herr von Berlepsch beabsichtigte. Als die Franzosen im letzten Jahre in Bayern eindrangen, und der Churfürst seine Länder verlassen mußte, ordnete er eine aus seinen Dienern und Ständen zusammengesetzte Deputation an, das Wohl des Landes in dem eingetretenen Nothfalle zu besorgen. Nur alsdenn, wenn etwa die landesherrliche Regierung genöthigt wäre, vor einem eindringenden revolutionirenden Feinde zu fliehen, weil sie durch ihn schlechterdings ausser Stand gesetzt werden würde, etwas für das Land zu thun, und ihr Bleiben die Sache nur noch schlimmer machen könnte, wenn also der Landesherr genöthigt würde, das Land sich selbst zu überlassen: nur in diesem

„Daferne die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider ihre Landesfürsten, Herrschaft „und Obern, an andere Potentaten und Republiken vermittelst gewisser Conföderationen, Mediationen, Guarantie, oder in andre Wege sich zu hängen, so sollen „die Landesfürsten berechtigt seyn, sich selbst, oder auf „Bedürfen mit Assistenz ihrer benachbarten Stände wider „solche ihre ungehorsamen und widersetzlichen Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren."

Nach der Verfassung und Gesetzen des Reichs, auf die sich Herr von Berlepsch so oft beruft, hätte also die Genehmigung seines Antrages eine nachbarliche Executionsarmee in das Land ziehen müssen.

Falle wären Stände berechtigt, der dem Landesherrn unglücklicherweise entwundenen höchsten Gewalt, so viel sie vermögten, sich zu bemächtigen, um zu versuchen, was sie etwa zum Besten des Landes ausrichten könnten. Wie weit die hannöverischen Lande damals von einem solchen Nothfalle entfernt waren, beweiset der Antrag des Herrn von Berlepsch selbst, der dahin geht, zuerst von dem Landesherrn eine Erklärung zu begehren, und sich sodann noch an die Reichsgerichte zu wenden. Diese Maasregeln erfoderten nothwendig viele Zeit; und der hinzugefügte Antrag zu einer eigenmächtigen Erklärung gegen die französische Nation, auf dem Fall sie fruchtlos blieben, ist also eine ganz überflüßigerweise schon damals hinzugefügte **muthwillige Drohung**, von der ein unbefangener Leser wirklich nicht zu errathen vermag, ob sie geschehn, um die Stände in Verlegenheit zu setzen, oder sich bey der französischen Nation beliebt zu machen, oder den Landesherrn zu beleidigen, oder ob der Urheber, der wie Herr Häberlin sagt, (S. 66) die ehrenvolle Bestimmung hatte, Referent in dieser Angelegenheit zu seyn, sich zu dieser Bestimmung etwa gedrängt habe, (denn so viel bekannt ist, werden in der Landschaft keine Referenten bestellt) um ein novum et inauditum vorzubringen, und sich als einen starken Künstler mit einem Salto mortale sehen zu lassen.

Das Beyspiel des Verfahrens vom Jahre 1626, auf welches Herr von Berlepsch und mit ihm Herr Häberlin so großes Gewicht legt, beweißt gar nichts: denn der Fall hatte nicht die geringste Aehnlichkeit mit den neuesten Umständen. Der damalige Herzog Friedrich Ulrich hatte mit

dem zum Reichsfeinde erklärten Könige von Dännemark ein Bündniß geschlossen, und da die kayserlichen Armeen heranrückten, suchten die Stände, zwar gegen die Absichten des Landesfürsten, (dem damals die Hoheitsrechte noch nicht in der Maaße zustanden, als der westphälische Friede sie zugesichert,) ein gutes Vernehmen, nicht mit dem Reichsfeinde, sondern dem **Reichsoberhaupte**. Damals waren sie wirklich in eine Collision ihrer Pflichten gegen Kayser und Reich, und gegen ihren Landesherrn gerathen, und die Invasion des Tillyschen Heeres war wirklich da.

Die vorgebliche Veranlassung zu dem Antrage des Herrn von Berlepsch hingegen, existirte gar nicht.

Wenn man ferner diesen Antrag selbst näher prüfet, so findet man, daß er auf durchaus schlechten Gründen und falschen Voraussetzungen beruhet, in sich selbst widersprechend und ganz untauglich war, den vorgeblichen Endzweck, womit er entschuldigt werden soll, zu erreichen.

Herr von Berlepsch und sein Sachwalter gehen von dem Unterschiede unter einem Reichskriege und einem Hauskriege deutscher Fürsten aus. Ein solcher Unterschied existirt zwar allerdings, kann aber gar nicht dazu dienen, die Anträge, von denen hier die Rede ist, zu begründen.

Es ist nemlich ganz falsch, daß ein Reichsstand als neutral angesehen werden könne, wenn er nicht ein mehreres thut, als die Reichsobliegenheiten von ihm fordern.

Das Betragen der französischen Nation bey den nachher abgeschlossenen Neutralitätsverträgen, hat deutlich bewiesen, daß sie von einem **solchen** Unterschiede zwischen Haus- und Reichskriegen nichts wissen wollten: denn die

Hauptbedingung der zugestandenen Neutralität ist allemal diese gewesen, daß weder Contingent gestellt, noch dafür, oder für Römermonate, Geld bezahlt werden solle. Prästation der Reichsverbindlichkeiten und Neutralitätserklärung liessen sich also durchaus nicht mit einander vereinigen: und es würde durch die Anträge des Herrn von Berlepsch auf so widersprechende Maasregeln, bey dem Feinde nichts ausgerichtet seyn.

Die Reichsfeinde haben auch in der That hinlänglichen Grund solche Anträge zu verwerfen: denn wenn ein Reichsschluß Tripla, Quintupla, und also auch Decupla des Reichscontingents, zur Pflicht machen darf, so kann auch die ganze Macht eines jeden Reichsfürsten durch einen Reichsschluß gegen einen Reichsfeind aufgeboten werden. Wenn dieses nicht wirklich geschieht, so sind zwar die Reichsstände nicht zu mehrerem verpflichtet, als zu der Quote nach der Reichsmatrikel: es schließt aber die Verbindlichkeit gegen das Reich, eine weitere Theilnahme aus freyen Stücken, so wenig aus, daß vielmehr gerade in dem gegenwärtigen Falle, **das Kayserliche Hof-Ratificationsdecret vom** 30sten **April** 1793 **den von Seiten Frankreichs geschehenen und fortdaurenden Friedensbruch und die deswegen vorzukehrenden Maasregeln betreffend**, alle Reichsstände ausdrücklich dazu mit den Worten auffordert:

„Vielmehr hegen Sr. Kayserlichen Majestät bey einem „Kriege dieser Art, zu allen und jeden Reichsständen „das vollkommenste reichsoberhauptliche Zutrauen, daß „selbst edler Patriotismus mit der strengen Schuldig-

„keit wetteifern, und oft das leisten und ersetzen werde, „was auch diese in der angemessenen Linie der Obliegenheit nicht fodert.

Der Antrag zu einem Aufgebote **nach allen Kräften**, ist nachher wirklich in dem Kayserlichen Commißionsdecrete vom 20sten Januar 1794 erfolgt, als welches ausdrücklich darauf gerichtet ist:

„Ob nicht bey der veränderten feindlichen Kriegsart „eine allgemeine Bewaffnung sämmtlicher teutscher „Grenzbewohner zur Sicherheit des Reichs und dessen „getreuen Unterthanen, als nöthig anzusehen, und wie „diese Vertheidigung am zweckmäßigsten einzurichten. „Da nemlich nicht zu zweifeln sey, daß die Vertheidigung und Hülfe, nach der Gefahr, womit ein Staat „bedroht ist, abgemessen werden müsse, so möge wirklich der leidige Zeitpunct eingetreten seyn, wo selbst „die in den bisherigen Reichskriegen nach dem Normalfuße von 1681 angenommene Hülfsbestimmung zur „Erreichung des großen Endzwecks, des größten unter „allen, nicht hinlänglich scheinen, und die gesetzgebende „Gewalt Teutschlands für nothwendig erachten dürfte, „die Streitkräfte durch eine noch stärkere und der drohenden Uebermacht angemessenere Art zu verstärken.“

Dieser Antrag ward im Reichsgutachten vom 9ten May 1794 im Ganzen **beyfällig** beantwortet, wenn gleich darauf angetragen ward, daß wegen der besondern Localverhältnisse die Ausführung lediglich dem einseitigen Ermessen patriotischer **Landesherren** überlassen werden müsse.

Es streitet also der Antrag des Herrn von Berlepsch vom 20sten Nov. 1794 geradezu gegen den Reichsschluß, und steht im offenbaren Widerspruche mit den Verbindlichkeiten gegen das Reich, welche der Urheber so heilig zu halten vorgiebt. Es mag seinem eignen Ermessen überlassen bleiben, was daraus entstehn dürfte, wenn sein Versuch Unterthanen mit dem Reichsfeinde in Verbindung zu setzen, etwa zur Kenntniß des Reichshoffiscals gebracht würde, und dieser auf Ahndung wegen verletzter kayserlicher Majestät antrüge.

So viel von der Verbindlichkeit gegen Kaiser und Reich, welche Herr von Berlepsch selbst obenan stellt.

Was nun die Verbindlichkeit gegen seinen Landesherrn und seinen Patriotismus betrift, so wurden die Churhannöverischen Lande nicht allein durch den erklärten Reichskrieg, wie gezeigt worden, in den Krieg mit den Franzosen verwickelt: sondern es ist wirklich ein Haus- Landes- und Volkskrieg gewesen: ein Krieg für eignes dringendes Interesse, nicht für das fremde Interesse der Krone England. Die Allianz mit England wäre schon an sich in vollkommenster Harmonie mit den Reichsverbindlichkeiten: denn die hannöverischen Truppen giengen in Sold der Krone England, behuf eines nicht in Westindien, sondern auf dem festen Lande von Europa **als Alliirten des Kaysers und des Reichs** zu führenden Krieges. Aber auch für das nächste Interesse des Landes selbst, ward diese Allianz geschlossen. Herr Häberlin meint zwar, die Vertheidigung von Holland sey dem nördlichen Deutschlande gleichgültig oder gar nachtheilig gewesen: wenn aber

die Franzosen damals, als die Tractaten geschlossen wurden, unter Dümouriers Anführung, Holland erobert hätten, wie sie droheten; damals, als die französische Nation von dem schwindelnden Ehrgeize ergriffen war; die ganze Welt zu revolutioniren: hätten wir denn unsere Selbstständigkeit, unsre Verfassung, unsre Fürsten, unsre Stände, unser Geld behalten? Und sollte die verzweifelungsvolle letzte Nothwehr alsdenn beginnen, wenn das französische Heer mit allen Reichthümern Hollands neu ausgerüstet und unterstützt, uns selbst überzogen hätte?

Herr Häberlin behauptet, die hannöverischen Lande hätten in der Folge blos wegen der Verbindung mit England etwas von den Franzosen zu besorgen gehabt. Diese haben im siebenjährigen Kriege wohl gelernt, daß sie die Krone England durch eine Invasion in das Hannöverische nicht zum Frieden zwingen können. Wenn aber ihr Interesse sie bewogen hätte, sich im Besitz von Hamburg und Bremen zu setzen, um den Engländern die Ausflüsse der Ströme des nördlichen Deutschlands zu sperren, und ihre Handelsverbindung mit demselben aufzuheben, so mögten sie wohl schwerlich durch eine Declaration der Calenbergischen Landstände abgehalten seyn: und diese können die weiteren Folgen in den Annalen der Lombardey lesen.

Keine tyroler Pässe versperren den Eingang in die hannöverischen Lande von der westphälischen Seite: wo aber dem Feinde am besten abzuwehren sey, war die Sache des militairischen Commandos, nicht der ständischen Curien, deren Besorgnisse sehr natürlich waren, und deren Vorstellungen keine Ungnade veranlassen konnte, aber eben

so wenig den Plan des Königs im Felde und im Cabinette stören durften.

Wenn also dieser Krieg für das Interesse der Churlande geführt werden mußte, wie konnte er es denn mit bessern Nachdruck und mit den wenigsten Beschwerden für das Land, als in der Verbindung mit England, die so wohlthätig gewesen?

Es ist bereits oben im ersten Abschnitte etwas über die frühern Verhältnisse der Churhannöverischen Lande zu der Krone England gesagt. Schon als Churfürst hatte Georg Ludwig (Georg der Erste) im spanischen Succeßions-Kriege an England 10 000 Mann in Sold gegeben.

Im Jahre 1745 hat eine hannöverische Armee in Braband für England und englischen Sold gefochten. 1756 ließ Georg der Zweyte ebenfalls hannöverische Truppen nach England herüberkommen. Wie viel Geld England im siebenjährigen Kriege hergeschossen, ist auch bekannt. Der neueste Krieg gegen Frankreich war aber noch von ganz andrer Art. Das Churfürstenthum war durch den Reichsschluß unmittelbar verwickelt. Churhannover war verbunden, anfangs ein Triplum mit 2442 Mann zu Fuß und 1086 zu Pferde —, und nachher ein Quintuplum mit 4070 zu Fuß und 1810 zu Pferde auf eigne Kosten zu stellen. Wer einige Begriffe von militairischen Operationen hat, wird leicht ermessen, welche ungeheure Summen dafür aufgewandt wären: wie viel Tonnen Goldes — vielleicht Millionen, — durch den Tractat mit der Krone England und durch den Tractat mit dem Hause Oesterreich, der eine Folge von jenem war, erspart worden sind. Alles

dies ist kein Staatsgeheimniß. Es ist allgemein bekannt. Es war allgemein bekannt, als Herr von Berlepsch mit Declamationen gegen die Verhältnisse zu der Krone England, sich das Ansehn eines Patrioten zu geben dachte.

Unterdessen andre Reichsfürsten durch einen enormen und leider unwirksamen Aufwand durchaus erschöpft wurden, und zu den härtesten Aufopferungen sich verstehn mußten, um Rath zu schaffen, sind dem hannöverischen Lande so große Summen erspart; und selbst das wirklich bezahlte, hat der wahrhaft landesväterliche Monarch, den nur diejenigen als einen Despoten darzustellen wagen mögen, die allen Königen das Schicksal Ludwig des 16ten wünschen, dessen Bemühungen für das Beste seiner Nation und die Erleichterung des großen Haufens, ebenfalls mit Undank erwiedert wurden, selbst diese Summen hat der König noch nicht vom Lande gefodert. Zu den großen Kosten der Cordons, die im Jahre 1792 an der Werre, im Jahre 1793 an der Hase und im Jahre 1795 an der Hunte zur Sicherheit des Landes nöthig wurden, zu diesen unmittelbaren Vertheidigungs-Anstalten, die viele Tonnen Goldes gekostet haben, ist auch kein ausserordentlicher Beytrag gefodert: erst jetzt da die neuesten Defensionsanstalten aus den Mitteln des Landesherrn nicht bestritten werden können, ohne sie zu erschöpfen, und dadurch dem Lande selbst den wesentlichsten Schaden zuzufügen; nun erst gelangt ein Antrag an die Stände, die Verpflegung der ausgerückten Truppen zu übernehmen.

Im Fortgange des Krieges ward es bey den Schwierigkeiten der unentbehrlichen Recrutirung, nöthig gefunden,

zu einer bereits mehreremale in ähnlichen Fällen getroffnen Maasregel zu schreiten. Die Land-Regimenter wurden Feld-Regimentern incorporirt. Nicht solchen, die im englischen Solde bey der combinirten Armee standen, sondern denen, welche zur unmittelbaren Defension des Landes in demselben zurückblieben. Eine zum Besten und Sicherheit des Landes ausserordentlicher Weise getroffne Anordnung. Dafür erklärte sie das königliche Ministerium gegen die Stände: (Häberlin S. 75) und beweiset durch die gegenwärtigen Unterhandlungen über die künftige Organisation des Militairs, daß nicht an eine, die ständischen Rechte verletzende eigenmächtige Disposition über permanente Defensions-Anstalten gedacht worden; daß Georg der 3te in dem gefährlichsten Augenblicke der die hannöverischen Staaten jemals bedrohet hat, nicht anders zu handeln beabsichtigte, als Georg der 2te im siebenjährigen Kriege gehandelt; nach dessen Beendigung die Stände durch die von Hr. Häberlin angeführten Reversales völlig beruhigt wurden: und jetzt abermals über ihre Rechte völlige Sicherheit erhalten werden, wenn sie sich nicht durch einen Berlepsch zu Prätensionen verleiten lassen, die ihnen das deutsche Staats-Recht verbietet.

Der Basler Frieden erfolgte. Die Unterhandlungen welche zu ihm geführt, und wodurch auch die hannöverischen Lande Sicherheit erhalten haben, sind noch ein Geheimniß der Cabinetter. Die Stände haben daher auf ihre Vorstellung über diesen Gegenstand, etwas anders als allgemeine Versicherung landesherrlicher Fürsorge nicht erwarten dürfen. Selbst die heftigsten Oppositionshäupter

im englischen Parlamente beobachten die Bescheidenheit, vom Minister nie Erklärungen zu verlangen, die Geheimnisse der Cabinets compromittiren konnten.

Auf alle spätere Schritte der Stände hat der Landesherr daher nichts anders erwiedern können, als gnädigste Aufnahme ihrer Bereitwilligkeit, das zu leisten, **was von ihnen gefodert werden mögte**, um das Land zu sichern: und besser konnten die Stände für sich und für das Land nicht sorgen, als wenn sie sich in diesen Schranken hielten: denn **alle und jede directe Unterhandlungen mit Fremden**, wenn es auch gedacht werden könnte, daß sie von landesherrlicher Seite erlaubt würde, **kann nichts Gutes wirken, setzt allemal das Land in die größte Gefahr**, und es wird **schwerlich ein Beyspiel aufzufinden seyn, wo sie nicht wirklichen großen Schaden gestiftet hätten.**

Siebenter Abschnitt.

Verfahren gegen den Herrn von Berlepsch.

Wie der Antrag des Herrn von Berlepsch geschehen, wie er von ihm selbst auch ausserhalb der landschaftlichen Versammlung Mitglieder anderer Landschaften mitgetheilt worden — wie er am Ende gedruckt worden, erzählt Herr Häberlin *), aber das verschweigt er, oder das hat sein

*) Zu den vielen Erdichtungen in Herrn Häberlins Schrift gehört noch die, (S. 108) daß der Hofr. Heiliger auf die Frage, ob Großmann bey Verstande gewesen, geantwortet, er könne darauf nichts bestimmtes antworten, weil er kein Arzt sey. Eine solche Unschicklich-

Client ihm verschwiegen, daß dieser, wie es überhaupt notorisch seine Gewohnheit war, ohne alle Rücksicht auf die Personen die es hörten, auf öffentlichen Häusern von allen Landes-Angelegenheiten in ganz ungezähmter Freiheit und den auffallendsten Ausdrücken zu reden, er auch seine schriftlichen Vota, welche Veranlassung zu allen diesen Begebenheiten gegeben, häufig mittheilte, vielen aufdrang. Es mußte also wohl endlich ein Auszug daraus, denn das Ganze ist in der That nicht allzugeschickt, einem guten Verlagsartikel abzugeben, — auf irgend eine Art gedruckt werden. Das königliche Ministerium achtet die Stimmfreyheit der Landstände so hoch, daß es, ohnerachtet aller Insinuationen von **vielen** Orten her, auch von diesem sträflichen Beginnen keine Notiz nahm, so lange dies thunlich blieb. Die Gefahr war vorüber, es war nicht mehr zu besorgen, daß sich irgend ein oder andre Stände irre führen lassen mögten, Schritte zu thun, die das Landesherrliche Ansehn thätlich kränken. Es glaubte vielleicht, daß der Regent großmüthig übersehen dürfte, was noch immer nicht auf solche Art bekannt geworden war, daß eine Ahndung, des öffentlichen Ansehns des Landesherrn wegen, durchaus nothwendig gewesen wäre.

Herr Häberlin macht dem Ministerio ohne Grund einen Vorwurf darüber, daß es so lange geschwiegen. Es

keit hat derselbe nicht begangen, sondern laut des Protocolls darauf geäussert, Großmann sey ihm bey der Unterredung zwar in solcher Hinsicht etwas befremdlich vorgekommen, ohne daß er ihm jedoch gerade irre, oder auf irgend eine Weise mente captus geschienen.

hängt in allen Dingen wo nur salus publica interessirt ist, und nicht die Rechte eines Privati in Gefahr kommen, lediglich von dem Ermessen der höchsten Landes-Collegien ab, ob und wenn sie Sachen aufzunehmen gerathen finden. Eben diejenigen welche jetzt fragen, warum nicht früher nachgeforscht worden, würden zuverläßig, wenn dies geschehn wäre, gefragt haben, warum man so geschwind zugefahren, da doch die Sache mit Stillschweigen hätte übergangen, und dadurch in Vergessenheit gestürzt werden mögen. Nach den Häberlinschen Erzählungen sollte man glauben, das Ministerium habe den Antrag gekannt, noch ehe er an die gesammten Stände geschehen, habe ihn nicht für sträflich gehalten, sondern nur gewünscht, daß er nicht auf die intendirte Art geschehen möge: nächstdem aber habe dieser Antrag zum Vorwande dienen müssen, ein Verfahren zu begründen, dem ganz andre Ursachen zum wahren Grunde gelegen. Alles dieses ist durchaus falsch. Was dieser oder jener dem Herrn von B. gesagt haben mag, ist gleichgültig: niemand ist autorisirt gewesen, ihm zu sagen: (Häberlin S. 103)

„Das königliche Ministerium kenne den Inhalt seines an „die Stände erlassenen P. M. vom 20sten Nov. 1794 „genau, und würde es gern sehen, wenn dasselbe bey „der Eröfnung des Landtages nicht wörtlich verlesen „würde.

Herr Häberlin erzählt ferner, daß eigentlich der unbedeutende Streit des Herrn von Berlepsch mit einem Hofgerichts-Assessor, dem Sohne eines Regierungs-Referenten, die wahre Veranlassung zu der angeblichen Ver-

folgung gegeben: daß Freundschaft gegen einen in nahen Dienstverhältnissen stehenden Manne, bey dem Referenten der Hofgerichtsangelegenheit den schrecklichen Haß erzeugt, aus dem alles geflossen, daß die Minister **die Acten nicht lesen**, und diejenigen, die ihnen Vorträge thun, daher wohl ihren verkehrten Willen durchsetzen müssen: daß also die ganze merkwürdige Sache nur nichtswürdige Intrigue einiger Subalternen sey. Diese Beschuldigung ist von solcher Art, daß man in der That erstaunt, wie ein Rechtsgelehrter, der doch wissen sollte, was **Calumnie** im juristischen Sinne sagen will, und welche Strafe darauf steht, solche Vorwürfe öffentlich vorbringen kann, ohne sie zu beweisen — und ohne sie beweisen zu können: denn es erhellt aus der Natur dieser Vorwürfe selbst, daß es ihm durchaus unmöglich ist, von seiner Schilderung der verderbtesten, boshaftesten und stupidesten Administration, die sich nur erdenken läßt, zu beweisen, daß sie das Bild der Churhannöverischen Regierung sey. Personen, die ihre Pflicht thun, können sich über solche Angriffe wegsetzen, die keinen Gegenstand der Controverse, sondern gerichtlicher Ahndung ausmachen. Doch können ihnen die Verläumdungen nicht gleichgültig seyn, die verbreitet werden.

Herrn von Berlepsch mögte man vielleicht verzeihen, was er in der Raserey der tiefgekränkten Ambition, ausgestoßen oder geschrieben haben mag: aber nicht dem Sachwalter, dem die Sache übergeben worden, damit der **Client im Schmerze nicht zu weit gehe**. (S. V der Vorrede) Wie ansteckend dieser Schmerz gewesen, und

wie verblendet er seyn müße, wird daraus klar, wenn man die widersprechenden Aeußerungen in Herrn Häberlins eigner Schrift zusammen stellt.

Zuerst redet er (S. 29) von der Hand die Jahre lang nach ihm ausgestreckt gewesen; und S. 40 ist der im Mai 1795 entstandene Zwist die Ursache des Verfahrens gegen Herrn von Berlepsch, welches schon mit dem 21ten Januar 1796 anfing. Auch kündigt Herr Häberlin selbst noch eine andere Darstellung des Vorgangs an, mit welcher er noch zur Zeit zurückhalte. Wenn aber das Publicum mit der ersten hintergangen ist, wird man dem Urheber dieser ersten Verläumdung denn eine zweite vielleicht noch ärgere glauben, die den Lesern der ersten vielleicht zu Kaufe geboten werden mag, noch ehe sie die gegenwärtige Widerlegung gelesen haben. Es wird genug seyn, nur noch dieses hinzuzufügen, daß ganz notorisch der Referent, dem hier ein so enormes Verbrechen angedichtet wird, mit dem Vater des Hofgerichts-Assessors gar nicht in Verwandschaft, und nicht in engen Freundschaftsverhältnissen stehet. *)

*) Herr Häberlin insinuirt S. 107 daß die Empfindlichkeit des Regierungs-Referenten auch dadurch gereizt seyn mögte, daß durch eine gewisse geheime Commission in Erfahrung gebracht worden, wie Herr von Berlepsch an den Minister in London über den Vorfall geschrieben. Es wäre wirklich sonderbar, wenn die Briefe an den

Nachdem der Antrag des Herrn von Berlepsch im Genius der Zeit gedruckt erschienen, berichtete das Ministerium von dem ganzen Vorfalle an des Königs Majestät. Nächstdem ward auf eingegangenen Allerhöchsten Befehl seine Verantwortung gefordert. Er suchte dieser zwar auszuweichen, indem er versicherte, weder Concept noch Abschrift behalten zu haben. Stand denn etwa ihm als Landrath nicht der Zugang zur Landschaftlichen Registratur offen? worin er selbst das Original deponirt hatte. Er gab ferner vor, sein abgelegtes Votum sey wesentlich von dem Auszuge verschieden, der im Genius der Zeit abgedruckt steht. Weil er aber sich bewußt seyn mußte, daß sein Antrag mit dem Aufsatze im Genius der Zeit wesentlich übereinstimme, wie sich denn dieses aus seiner Vertheidigungsschrift selbst ergiebt, so suchte er alle fernere Untersuchung dadurch zu vereiteln, daß er dem königlichen Ministerio selbst erklärte, es könne keine Abschrift, sondern lediglich das Original seines abgegebenen Voti zum Grunde eines weitern Verfahrens gelegt werden; dieses Original sei aber ein Eigenthum des Landes geworden; und es stehe ihm keine Disposition darüber

Minister in London durch Bediente des Ministerii in Hannover untersucht würden. Es ist aber überhaupt durchaus unwahr, daß die Briefe der Landes-Einwohner nach London, untersucht werden; die geheime Commission des Herrn Häberlin existirt gar nicht.

weiter zu. In der anticipirten Justification (wie es heißt,) welche diesem schlauen Eingange folgt, wird der Inhalt des bey den Ständen übergebenen Voti im dunkeln gelassen, und die Rechtfertigung desselben bezieht sich theils auf die weniger tadelswürdigen Stellen; theils auf die schlimmsten, unter Vorbehalt daß nicht eingestanden werde, sie seyen in dem wirklich abgegebenen Voto enthalten. Zugleich aber ist als Beilage, ein **Extract eines** *Voti ulterioris* **des Hofrichters und Landraths von Berlepsch vom 29ten December 1794** beigefügt, worin der Antrag zu einer Neutralitäts-Declaration von Seiten der hiesigen Landes-Einwohner, welche den Gegenstand seines Antrages vom 20ten November ausmacht, ausdrücklich wiederholt ist. Es heißt darin:

"Brauchen sich die hiesigen Landes-Einwohner nicht „in einen besondern Territorialkrieg wider ihren Willen zu „mischen, und können sie neutral seyn und bleiben, wenn „sie gleich ihre reichsständische Pflicht erfüllen; so müssen „ihnen auch alle Mittel gesetzmäßig vergönnet seyn, um „zu diesem Zwecke zu gelangen. Also auch das ganz na„türlich und überall keine Ruhe störendes: daß sie öffent„lich erklären, wie sie nach der ihnen zustehenden Befug„niß, durch ihre National-Repräsentanten ad jus belli et „foederum entscheidend zu concurriren, nicht gesonnen „sind, sich in einen besondern Territorialkrieg mit der

„französischen Nation einzulassen und einen statt findenden „besondern landesherrlichen Hauskrieg durch ihren Beitritt „zu einen besondern Territorialkrieg des Landes umzufor„men, vielmehr daß sie durchaus beabsichtigen, in jenem „völlig neutral zu seyn und zu bleiben.“

Dies heißt doch wohl dem Landesherrn den schuldigen Gehorsam aufkündigen!

Von zwey andern Beilagen, ist die erste, ein Schreiben des Geheimen Legations- und Land-Raths Grafen von Hardenberg, worin dieser, auf eine Art, die wirklich eines erfahrnen und behutsamen Mannes (wie ihn Herr Häberlin S. 102 mit Recht nennet) würdig ist, dem Urheber räth, sich auf den einzigen Punkt zu beschränken, der jetzt einer landschaftlichen Deliberation zu unterziehn sey; nehmlich die Bestimmung der incorporirten Landregimenter: und den ganzen übrigen Antrag zu entfernen suchte, (sich mithin **nicht zu eigen machte**).

Die letzte Beilage ist das von H. Häberlin S. 119 abgedruckte Billet eines andern Deputirten, welches H. Häberlin auf den Antrag ziehen will, von dem hier die Rede ist. Es erhellt aber nicht allein aus dem Dato, 14ten Sept. 1794, sondern aus dem, seinen Lesern vorenthaltenen Anfange des Billets, daß von einem ganz andern Voto, über einen ganz andern Gegenstand die Rede seyn müsse.

Es heißt nehmlich darin — "Gehorsamsten Dank „für die große Nachsicht, nach welcher ich so geraume „Zeit hindurch Gebrauch davon machen können."

Nachdem die Sache vollkommen instruirt war, erstattete das Ministerium einen fernern Bericht an den König, und legte ihm die Verantwortung des Herrn von Berlepsch vor. Herr Häberlin sagt S. 121, daß über diese Sache im Ministerio zu einer Zeit Vortrag geschehen, da einige Minister abwesend gewesen. Dies ist abermals eine Lüge. Einer derselben *) ward zwar durch eine viele Monate lang daurende Krankheit, die sich mit dem Tode geendigt hat, verhindert, in der Sitzung zu erscheinen, aber auch ihm ist von allem was in der Sache vorgegangen, Vortrag geschehen.

Auf den Bericht, welchen das Ministerium über die obgedachter Maaßen instruirte Sache nebst Beyfügung der Verantwortung abgestattet, ist von des Königs Majestät das Rescript **) ergangen, wodurch Herr von Berlepsch

*) Der bekannte Herr Geheime-Rath und Grosvoigt von Beulwiz.

**) Herr Häberlin giebt zu verstehen, die Aeußerungen des Königs seyen nie ganz bekannt geworden, denn es sey nur ein Postscript der Landschaft mitgetheilt, das Rescript aber zurückgehalten. Nach dem zur Ordnung der Registratur eingeführten Canzleygebrauche, pflegt immer

seiner Hofrichterstelle entlassen, und der Ritterschaft angesonnen ward, ein anderes tüchtiges und des Vertrauens würdiges Subject zu den Verhandlungen unter Landsherrn und Landschaft zu präsentiren.

Dieses Rescript ist beim Ministerio in der lezten Hälfte des Monats Mai eingelaufen: die Ausfertigung der darauf abzulassenden Resolution geschahe aber erst unter dem 3ten Junii, *) aus einer besondern Schonung gegen den Herrn von Berlepsch, den inzwischen das Unglück getroffen hatte, durch einen Zufall in eine schmerzhafte und höchst gefährliche Augenkrankheit versezt zu seyn, in deren höchsten Crise eine heftige Alteration vielleicht entscheidend gewesen wäre.

Das Gesuch welches Herr von Berlepsch hierauf eingegeben, um eine Suspension der ergangenen Verfügungen, und Dimission mit beträchtlicher Pension auszuwür-

nur Ein Rescript an dasselbe Collegium unter einem Dato erlassen, und alles andere in Postscripte gefaßt zu werden. Aus diesem Umstande folgt also gar nicht, daß das Rescript selbst den Herrn von Berlepsch betroffen habe. Was für ein Recht könnte aber auch ein Dritter haben, alles zu wissen, was ein Regent seinem Geheime Raths-Collegio eröfnet?

*) Warum sie am 5ten Sonntags Morgens insinuirt worden, mag Herr Häberlin mit dem Geheime-Canzley Boten ausmachen.

ken, ist verworfen worden, und hat keine Reflexion verdienen können. Herr Häberlin sagt selbst S. 128 es habe darauf abgezielt, daß der Landesherr sich virtualiter reformire. Läßt sichs denken, daß der Regent einen entscheidenden Schritt gethan, **wenn man es nur als möglich gedacht hätte, ihn zurükzunehmen?** —

Eine Pension ertheilt man nach einer richtigen Bemerkung des Herrn Häberlins einem verdienten Staatsdiener. Es ist oben gezeigt worden, wie Herr von Berlepsch sich um den Landesherrn verdient gemacht, und ob er damit Ansprüche auf eine Pension aus dessen Cassen erworben, auf welche seine Besoldungen nicht angewiesen waren.

Achter Abschnitt.

Die rechtliche Prüfung des Herrn Häberlin beleuchtet.

Die Sache des Herrn von Berlepsch hätte seiner ordentlichen Obrigkeit zu einer gerichtlichen Untersuchung übergeben werden können; wenn sie als eine Verletzung der Majestät oder des schuldigen Respectes gegen das Oberhaupt des Landes criminaliter behandelt werden sollen, so

hätte sie einem Justizhofe oder processualisch verfahrenden Commission übergeben werden müssen. *) Aber war dies nothwendig, um ihn seines Amtes zu entlassen? Herr Häberlin versichert dies zwar: allein er führt keine rechtlichen Beweise dafür. Des Herrn Seuffers Meinungen mögen auf ihren Werthe beruhen. Seine Abhandlung von Verhältnisse des Staats und der Staatsdiener ist kein Gesetzbuch. Auch sind die Grundsätze nach welchen die höchsten Reichs-Gerichte verfahren, bekanntlich nicht durchaus übereinstimmend. Es beruhet daher alles in dieser Materie auf Principien, die aus der Natur der Sache genommen sind. Seit einiger Zeit wird diese höchst wichtige Angelegenheit, von den Schriftstellern welche sie berühren, immer nur von der Seite angesehen, da dem rechtschaffenen Diener Gefahr drohet, wegen unzureichender Ursachen übel behandelt zu werden. Aber nimt sich denn niemand des armen verlassenen Publici gegen übermüthige Staatsdiener an, die in dem Wahne, ihre Bedienung sey ihr Eigenthum, verwalten wie sie wollen, und sich nur vor einem Criminalproceß hüten. Man kann dem gemeinen

*) Einen Felonie-Proceß hatte Herr von Berlepsch auf alle Fälle dadurch zu vereiteln gesucht, daß er seine Lehne am 11ten Januar 1796 zum Besten seines Sohns refutirt und demselben übergeben, wie er dem Ministerio selbst in seiner Rechtfertigungs-Schrift anzeigte.

Wesen unendlichen Schaden zufügen, ohne in diesen verwikelt zu werden: und die gefährlichsten Menschen unter den Bedienten des gemeinen Wesens, werden allemal am geschiktesten dem Criminalprocesse in forma sich zu entziehen wissen. Staatsbedienungen sind durchaus **kein Eigenthum.** Sie können nicht ohne den größten Nachtheil des gemeinen Wesens, als ein Eigenthum behandelt, den Gesetzen und dem Verfahren unterworfen werden, welche den Gerichtshöfen vorgeschrieben sind, die über mein und dein erkennen sollen. Man mag aber eine Staatsbedienung als einen Contract oder als ein Mandat ansehen, so ist in beiden Fällen, und überhaupt in jedem möglichen Falle klar, daß der Beliehene nicht länger Anspruch machen kann, den Dienst zu verwalten, als er sich dazu geschikt und willig beweiset. Es komt also lediglich darauf an, von wem die Untersuchung geführt werden solle, ob er sich geschikt und willig beweise? Nun ist es eine grobe Verwechslung der Begriffe, wenn Herr Häberlin durchgehends **willkührlich** nennt, was nicht im Wege Rechtens ausgemachet worden; alles was nicht von Justizhöfen vorgeschrieben worden, ansieht, als wäre es ohne Ursache geschehen; und keine Untersuchung gelten lassen will, als eine **gerichtliche.** Es liegt selbst darin nicht unbedingt Grund zur Beschwerde, wenn eine Rechts-Angelegenheit, **aus guten und hinlänglichen Gründen** vom Landesherrn

selbst in seinem Geheimen Rathe untersucht wird. *) Ob aber ein Staats-Diener, zumal in einem andern Fache als dem juristischen, seine Pflicht erfülle, darüber zu urtheilen, sind Gerichtshöfe durchaus nicht im Stande. Sie dürfen nicht einmal einen Proceß über einen Schuh oder ein Kleid entscheiden, ohne durch artis peritos untersuchen zu lassen, ob der Handwerker seine Sache gut gemacht hat? und sie sollten befugt seyn, über die wichtigsten Angelegenheiten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, über die Verwaltung des gemeinen Wesens, zu entscheiden, ohne daß die Sachverständigen vernommen wären? dies sind hier durchaus nur die Collegien unter deren Aufsicht der Beamte gearbeitet hat, von dessen Entlassung die Rede ist. Soll er wegen eines gemeinen Verbrechens, zur Strafe, seiner Stelle entsetzt werden, so gehört die Cognition dem ordentlichen Richter. Wenn er aber zum Besten des Landes entfernt werden muß, weil er wegen Ursachen, die sehr mannigfaltig, und sehr von einander verschieden seyn können, unfähig gefunden wird, seinem Dienste länger vorzustehen, so kann dies,

*) Siehe Jacob Gottl. Siebers Abhandlung von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn selbst Recht zu sprechen. Der Verfasser war Syndicus der Reichsstadt Goßlar, und kann nicht im Verdachte stehn, die Ansprüche fürstlicher Cabinetter zu sehr begünstigt zu haben.

nach der Natur der Sache, nur von demjenigen Collegio ermässigt werden, unter dem er gearbeitet hat. Die Cognition über diese Fälle, und die Entscheidung muß dem gehören, der die Aufsicht über die Dienstverwaltung führt: denn ohne die Macht zu belohnen und zu bestrafen, ist alle Aufsicht nichts: und sollte etwa der Regent gezwungen seyn, ruhig zuzusehen, wie seine Landesherrliche Macht, von denen die er selbst bestellt hat, sie zum Besten des Landes zu verwalten, gemisbraucht, und alle seine guten Absichten in der Ausführung vereitelt werden: ohne solche Diener entfernen zu dürfen, wenn seine Justitz-Collegia im Formellen der Untersuchung eine Schwierigkeit finden, auf remotionem ab officio in pœnam zu erkennen? Die höchsten Collegien müssen also das Recht haben, bey dem Landesherrn ohne Intervention der Gerichtshöfe, auf Entlassung unfähiger oder absichtlich schlecht arbeitender Diener anzutragen.

Herr Häberlin erhebt sich zwar gegen die Untersuchung und Entscheidung die nicht durch gewöhnliche Gerichtshöfe geführt worden, aus dem Grunde, weil der Beleidigte nicht selbst Rächer seyn dürfe. (S. 157) Allein nach dem gemeinen Rechte ist schon jeder Obrigkeit die Macht gegeben, ihr eignes Ansehen gegen frevelnde Untergebne zu schützen, ohne daß

dies für unerlaubte Selbst-Rache gelten könne.*) Und wer könnte denn den höchsten Richter schützen, wenn es ihm selbst nicht zustünde? daß die Untersuchung durch die Geheimen Räthe geschiehet, giebt auch keinen Grund zum Tadel: denn auch diese sind vereidet, und hoffentlich giebt es in Cabinetten noch gewissenhafte Männer: so wie auch oftmals Gerichtshöfe sich durch Spitzfündigkeiten des Rechtsganges verleiten lassen, einen Schuldigen, der gerechten und für das Wohl des Staates nothwendigen Ahndung zu entziehen.

Bey Streitigkeiten über Privat-Eigenthum und Rechte, komt alles auf die Sicherheit des Besitzes an. Die Form des gewöhnlichen Verfahrens ist daher bey diesen Gegenständen wichtiger, als jede Sache selbst einzeln betrachtet. Aber das Wohl der ganzen Welt darf nicht der **formellen** Gerechtigkeit anfgeopfert werden; und die Unabhängigkeit der Justizverwaltung besteht gar wohl mit einer Beschränkung ihrer Objecte.

Das neue Preussische Gesetzbuch, auf welches Herr Häberlin sich höchst unglücklicher Weise für ihn beruft, setzt deswegen ausdrücklich fest, das nicht ein Gerichtshof

*) L. unica Dig. *si quis jus dicenti non obtemperaverit* omnibus magistratibus secundum jus potestatis suae concessum est, jurisdictionem suam defendere poenali judicio.

sondern der versammelte Staats-Rath, (gerade das, was das Ministerium in Hannover) über die Dienst-Entlassungen entscheiden solle.

Es liegt also kein Grund zur Beschwerde darin, wenn der Landesherr den gelindern Weg einschlägt; einen gefährlichen Mann, der die landesherrlichen Rechte im wesentlichen auf das empfindlichste anzugreifen gewagt, zur Sicherung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu entfernen, ohne ihm als einen Verbrecher einen Hochverraths-Proceß machen zu lassen.

Was nun insbesondre die Anwendung auf den Fall des Herrn von Berlepsch betrift, so kann hier vom Land- und Schatz-Räthe an sich selbst, zunächst nicht die Rede seyn; denn die Ursache zu dem Verfahren des Königs, liegt nicht in seinen Benehmen im Schatz-Collegio, sondern in seinen Anträgen an die Ritter- und Landschaft.

Die Stelle eines Schatz-Rathes ist unzertrennlich mit einem Platze im Deputations-Collegio verbunden. Sie gehört zu den wichtigsten im Lande; aber nicht wegen des Sitzes im Schatz-Collegio, und mithin nicht als öffentliche Bedienung. In dieser Hinsicht haben die Stände vormals unbedenklich zugegeben, daß die damaligen Schatzverordneten (in deren Stelle die jetzigen Land- und Schatz-Räthe getreten, in so fern sie Mitglieder des Schatz-Collegii sind) gar nicht von der Ritterschaft

gewählt, sondern vom Landesfürsten willkührlich aus dem Mittel derselben ausersehen und gesetzt wurden; sie waren daher blos als landesherrliche Bediente anzusehen. *)

Späterhin ist zwar ein Präsentationsrecht zu Land- und Schatz-Raths-Stellen erworben, und wird seit langer Zeit exercirt, aber die Stände haben auf diesem Rechte nicht sehr strenge bestanden, wie sich aus mehreren merkwürdigen Vorfällen im laufenden Jahrhunderte ergiebt.

Im Jahre 1722 entstand ein Streit darüber, ob von Seiten der Prälatur, der Abt von Loccum, oder ein vom Schatz-Collegio dazu erwählter Canonicus des Stifts

*) Siehe des Herrn von Hugo sehr gründliche Schrift von der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Calenberg, S. 105. Daß die gegenwärtigen Land- und Schatz-Räthe im Staats-Calender als landschaftliche Bediente aufgeführt werden, wie Herr Häberlin S. 9 anführt, würde nichts beweisen, und ist ausserdem nicht wahr. Der Staats-Calender hat keine öffentliche Autorität, wie die Ueberschrift des Verzeichnisses sämtlicher Departements-Bedienten ausdrücklich anzeigt. Die Land- und Schatz-Räthe werden auch nicht als landschaftliche Bediente aufgeführt; sondern die Ueberschrift heißt: Hochlöbliche Landschaften, nebst allen mit selbigen in gewisser Verbindung stehenden Bedienten; und bald auf das Schatz-Collegium und dessen Dependenz, folgen die Licent-Bediente, die das Königliche Ministerium einseitig setzet. Alles dieses ist höchst unbedeutend, beweiset aber doch, daß Herr Häberlin nicht einmal den Staats-Calender citiret, ohne ihn zu verfälschen.

zu Wunstorf, Schatz-Rath seyn solle. Georg I. annullirte die vom Schatz-Collegio vorgenommene Wahl, und entschied, der Abt von Loccum solle allemal Land- und Schatz-Rath seyn. Das Schatz-Collegium protestirte gegen diese Entscheidung, (nicht zum Besten der Prälatur, sondern in eigenen Namen und zu Gunsten seiner eignen Prätension eines Präsentations-Rechts) König Georg I. beendigte aber die Sache durch ein Rescript vom 30ten April 1723, worin es heißt:

"Es wird unnöthig und vergeblich seyn, mit Vergleichsversuchen sich aufzuhalten, und allererst nun damit hervorzugehen, nachdem dessen Veranlassung, Unserer Intention zuwider, vom December vorigen Jahres bis hieher verschoben worden. . . . Das Ober-Appellations-Gericht in allen Sachen cognosciren zu lassen, sind wir nicht gewilliget, sondern verbieten es hiemit ausdrücklich, **weil deren Erörterung und Decidirung Uns zusteht.** Die Sache ist auch von sechs Monaten her pro und contra **bey Uns** ventilirt und klar gemacht worden, daß sie **keiner gerichtlichen Entscheidung bedarf,** und daß der geringste Zweifel bey Uns nicht übrig ist, warum Wir es nicht bey allen Unsern Verordnungen sollten bewenden lassen, wie wir nun diese hiemit pire et absolute confirmiren. Und solchem nach:"

"1) Cassiren und annulliren Wir kraft dieses aber„mal die prätendirte, an sich nichtige Erwählung, „(des Wunstorfschen Deputirten) zum Land- und Schatz„Rath der Prälatur."

"2) Confirmiren und bestätigen Wir gleichfalls das „unläugbare Herkommen und die possessionem immemo„rialem, daß die Aebte zu Loccum ohne vorherige Wahl „die Land- und Schatz-Raths-Stelle aus der Prälatur „jezt und künftighin weiter bekleiden, und dem Landes„herrn zur Confirmation und Beeidigung präsentirt wer„den sollen."

"3) Befehlen wir hiemit definitive peremtorie und „zum letzten male, daß der von Uns zum Land- und „Schatz-Rathe aus der Prälatur confirmirte jetzige Abt „von Loccum . . . beeidigt . . . und admittirt werde. *)"

Hiebey haben sich die interessirten Theile beruhigt, ohne daß es jemand versucht hätte, eine gerichtliche Untersuchung der Ansprache des jedesmaligen Abts von Loccum an die Land- und Schatz-Raths-Stellen zu verlangen.

*) Der Inhalt dieses Königlichen Rescripts ist in einer Erzählung des Vorganges in Meiners und Spittlers Neuen historischen Magazine, 2ten Bandes, 2tes Stück S. 361 zu finden.

Auch in Ansehung der Land- und Schatz-Räthe von der Ritterschaft hat man die landesherrliche Aufsicht über die Wahlen, und Entscheidung der Streitigkeiten, welche dabey vorfallen mögen, auf das deutlichste anerkannt. Im Jahr 1735 entstand ein sehr heftiger Zwist über die Wahl eines Land- und Schatz-Rathes von der Ritterschaft, indem der Licent-Commissarius von Bock per maiora erwählt und präsentirt ward, die Minorität der Ritterschaft aber eine Vorstellung bey Königlichem Ministerio übergab, worin sie anzeigte, es seyen so viele Personen bey der Wahl zugelassen, die nicht mit Recht hätten stimmen dürfen, daß vielmehr der Ritterschafts-Deputirte von Mengerßen die mehrsten rechtmäßigen Stimmen für sich gehabt. Nach geforderten Bericht des Schatz-Collegii, und angestellter weitern Untersuchung abseiten des Königlichen Ministerii, entschied der König unter dem 13ten Jul. 1736 die Sache dahin, daß weil die fernere Untersuchung viele Zeit und Weitläuftigkeit erfodern würde, beyde, sowohl **von Bock** als **von Mengerßen** confirmirt und bestätigt werden sollten, solchergestalt, „daß der von Bock sogleich „eintreten, der von Mengerßen aber **ohne anderweite** „**Wahl und Anfrage** auf des von Bock sich losgebenden „Fall zum Land- und Schatz-Rath des hämelschen Quar„tiers hiemit gleichfalls confirmirt seyn solle. Wenn sich „aber zutrüge, daß inzwischen die Landrathsstelle hannöve„rischen Quartiers vacant werden sollte, alsdenn soll „gleichfalls ohne anderweite Wahl und Anfrage der von „Bock zum Land-Rathe des hannöverischen Quartiers und „der von Mengerßen, des hämelschen Quartiers, ernannt „und hiemit bestätigt seyn."

Wobey sich die Ritterschaft beruhigt, und in dieser gewiß sehr großen Einschränkung ihrer Wahlfreyheit keinen Eingriff in ihre Privilegia gefunden.

Die Instruction des Schatzraths, welche derselbe bey der Bestellung beschwört, geht fast ganz allein auf die Cassenverwaltung.

Dasjenige hingegen, wodurch die Land- und Schatzraths-Stellen von so großem Gewichte sind, ist dieses: daß die drey Schatzräthe von der Ritterschaft allemal die ersten drey Stellen in der ritterschaftlichen Curie und unter den Deputirten derselben im Deputations-Collegio, einnehmen. Hier aber sind sie nicht sowohl Bediente, als vielmehr Mandatarii der Ritterschaft: und in sofern dient der Gandersheimsche Landtags-Abschied, auf den sich der Sachwalter des Herrn von Berlepsch beruft, allerdings zur Vorschrift des Verfahrens. Allein der §. 47. desselben sagt nicht ganz das, was Herr Häberlin darin lieset. Er lautet wie folgt:

„Hat der gnädigste Landesfürst aus angebohrner fürstlicher Tugend sich ganz gnädiglich erklärt, da die Herren „Prälaten oder die von der Ritterschaft, wie auch die „Städte bey S. F. G. oder derselben **Regierung** „angetragen werden sollten, daß alsdenn diejenigen die „also angegeben, unerhört ihres Gegenberichts nicht bei „ungnadigt, noch etwas beschwerliches wider sie fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wenn „er die beibringen mag, gegönnet

Hieraus will Herr Häberlin folgern, (S. 10) weil damals die fürstliche Regierung zugleich ein Justiz-Colle-

gium gewesen, so müsse die Untersuchung in Gefolg dieses pacti von einem solchen geführt werden.

Auf eben diese Art liesse sich folgern, daß weil der damalige fürstliche Gerichtshof zugleich das höchste Regierungs-Collegium gewesen, alle Civilprocesse, die damals für dasselbe gehört, gegenwärtig vom Ministerio entschieden werden müßten. Es frägt sich, in welcher Qualität die Mitglieder der Regierung damals untersuchen sollten, und es bedarf nicht vieler weitläuftigen Untersuchung, um einzusehen, daß die Angelegenheiten zwischen Fürsten und Ständen in alten Zeiten nicht den römischen Rechtsgelehrten übergeben wurden.

Weiter heißt es:

„desgleichen diejenigen, so auf gemeinen vom gnädigen „Landesfürsten ausgeschriebenen Landtagen, oder andern, „der Landschaft oder ihres Ausschusses von S. F. G. „zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tagleistungen, ihre Nothdurft reden (zu dem behuf man billig „die zu gebrauchen, so im Fürstenthum besessen, und „eines friedliebenden ehrlichen aufrichtigen bekannten Gemüths seyn) mit keinen verdrießlichen „Worten, vielweniger mit Ungnade beleget werden, „jedoch sie hinwieder gute Bescheidenheit sich „zu gebrauchen, und S. F. G. als den regierenden „Landesfürsten, und derselben Regierung mit glimpflichen an und fürbringen, zu respectiren schuldig seyn sollen.

Es ist also denen zu Landtagen Stimmberechtigten durchaus nicht, weder hier noch anderswo, eine gänzliche Impunität wegen aller Anträge zugesichert, die sie thun mögten. Und ein solches Recht wäre auch in der That allzu widersinnig, als daß selbst ein Landstand bey ernstlicher Ueberlegung darauf Anspruch machen könnte. Es würde das größte Unglück für die Stände selbst seyn, wenn jeder der eines von den 163 landtagsfähigen, zum Theil sehr kleinen Gütern des Fürstenthums Calenberg kaufen kann, und damit das Recht erwirbt in der ritterschaftlichen Curie zu erscheinen, derselben alle Anträge aufdringen dürfte, die einem Menschen in den Kopf kommen können, um Unruhen zu erregen. Im Gandersheimischen Landtags-Abschiede ist daher selbst zum Besten der Landtagsversammlungen **gute Bescheidenheit** zu einer ganz nothwendigen Bedingung gemacht: und wer diese gute Bescheidenheit nicht gebraucht, kann laut des Landtags-Abschiedes selbst allerdings beungnadet werden. Ohne ihn zu hören, kann dieses freylich nicht geschehen: und ist nicht geschehen: Herr von Berlepsch ist gehört worden, und hinreichend gehört: denn eben dieses, daß seine Verantwortung sub poena suspensionis gefordert ward, zeigte schon an, daß von einer sehr ernsthaften Sache die Rede sey, und bey ermangelnder hinreichender Verantwortung nichts anders als Remotion folgen werde. Auch hat Herr von B. sich in voller Ausführlichkeit verantwortet, wie oben gezeigt worden: und wenn gleich diese vorgebliche Rechtfertigung durchaus ihren Entzweck nicht erfüllte, so ist dies nicht dem Mangel der Umständlichkeit zuzuschreiben.

Eine weitere und nähere Verantwortung hatte er aber selbst dadurch ganz überflüßig gemacht, daß er diejenigen Aeußerungen gegen das Ministerium ausdrücklich wiederhohlte, wegen deren er zur Verantwortung gezogen war.

Da nun der König hierauf, für das Wohl des Landes und zur Aufrechthaltung der Harmonie unter Landesherrn und Ständen, durchaus nöthig erachtet hat, daß Herr von Berlepsch, nicht so wie Herr Häberlin geradezu gegen den ausdrücklichen Inhalt des königlichen Rescriptes behauptet, weil er das Vertrauen des Landesherrn verlohren, sondern weil er **aus denen der Landschaft mitgetheilten, und ihr hinlänglich selbst bekannten Ursachen**, des Vertrauens des Landesherrn verlustig werden **müssen**, weil er sich bey der gelindesten Auslegung seiner Unternehmungen, als einen **zu Geschäften, die das Wohl des Landes betreffen, ganz ungeschickten Diener bewiesen**, aus den Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen entfernt werde; und zu diesem Zwecke an die Calenbergische Ritterschaft gesinnt, daß ein andres tüchtiges und des Vertrauens würdiges Subject präsentire: so entsteht bey dieser die Frage: ob sie gerathen finde, einen Mann zu vertreten, der sich im Jahre 1793 zugedrängt hat, dem Ministerio den Rath zu ertheilen, **einen etwas rauhen Weg einzuschlagen, und das landschaftliche** *Jus suffragii circa Collectas* (das größeste und wichtigste unter allen die sie besitzen) **bey Seite zu setzen**: das heißt nach Herrn Häberlins Erklärung (S. 198) **zu vernichten**: im Jahre 1794 aber versucht hat, die Stände zu einem

Betragen zu verleiten, wodurch sie die landesherrlichen Hoheits-Rechte ebenfalls wenigstens bey Seite gesetzt, und sie sich nicht blos ihrem Landesherrn, sondern auch dem kayserlichen Hofe verantwortlich gemacht, und dem Reichsfiscale exponirt haben würden.

Diese Frage, und die unmittelbar davon abhängende, ob sie den Ansinnen des Königs gemäß, zur Präsentation eines andern Land- und Schatz-Raths zu schreiten habe, kann durchaus nur von ihr selbst entschieden werden. Die Ritterschaft würde in ihrem wesentlichsten Rechte, der freyen Berathung über öffentliche Angelegenheiten, tief gekränkt werden, wenn sie sich bewegen liesse, die eigne Entscheidung aufzugeben, um sie einem dritten zu übergeben. Und was könnte ein Gerichtshof hier untersuchen? Ob Herr von Berlepsch das Vertrauen seiner Committenten habe? ob er dessen würdig sey? wenn er es nicht hat, aber im Wege Rechtens nicht für unwürdig erklärt werden kann; sollte denn etwa decretirt werden, die Ritterschaft sey verpflichtet, darauf anzutragen, daß der Mann, dem sie ihr Vertrauen nicht gönnen könne, beybehalten werde, um ihre werthesten Angelegenheiten und Rechte zu vertheidigen, und Unterhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu pflegen, deren beiderseitiges Interesse er verrathen hat?

Es kann daher hier wohl nur ein einziger Weg rathsam seyn, dieser: das Verfahren des englischen Oberhauses, nachzuahmen, die Hand aufs Herz zu legen, zu erklären, **Schuldig bey meiner Ehre**, und darauf zu an-

derweitiger Wahl zu schreiten, **damit die Ritterschaft im Deputationscollegio gehörig repräsentirt bleibe.**

Hiergegen können nur zwey Bedenklichkeiten entstehen. Die erste ist: ob die Calenbergische Ritterschaft sich etwa dadurch Anfechtungen von Seiten des Herrn von Berlepsch im Wege Rechtens aussetze? Diese Bedenklichkeit ist leicht zu heben. Denn es kann wohl keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß sie vom Landesherrn, werden auf dessen Aufforderung sie den Schritt gethan, gegen einen jeden vertreten werden müsse.

Die zweyte ist diese: ob es für die landschaftlichen Rechte vollkommen sicher sey, den vom Könige vorläufig geschehenen Schritten beyzutreten? Hierüber gewährt aber das Rescript des Königs selbst die vollkommensten Beruhigungsgründe. Denn erstlich involvirt das Ansinnen des Königs ausdrücklich die Concurrenz der Ritterschaft bey der Dimißion des Herrn von Berlepsch als Land- und Schatzrath, und es kann hier gar keine Frage von **willkührlicher** Entfernung aus dem Schatz- und Deputationscollegio entstehen. **Zweytens** ist in dem Rescripte selbst schon das wesentlichste von allem, was die Ritterschaft oder Landschaft in Ansehung der **rechtmäßigen** Stimmfreyheit begehren kann, von freyen Stücken anerkannt, und zugesichert. Dasselbe ist überhaupt so abgefaßt, daß uneingenommene Leser die zuversichtliche Erwartung darauf gründen können, ohne die geringste Schwierigkeit, von dem Landesherrn alle diejenigen Zusicherungen zu erhalten, und mit ihm die Verabredungen

zu Stande zu bringen, die zu Aufrechthaltung der ständischen Rechte, Verhütung besorglicher Eingriffe, und Verwahrung gegen etwanigen Misbrauch des gegenwärtigen Vorganges in andern nicht ähnlichen Fällen nöthig seyn dürften.

Werz.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenmäßige Darstellung der Sache des Herrn von Berlepsch zur Berichtigung der Schrift des Herrn Hofrath Häberlin, über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters ... von Berlepsch

Hannover 1797

J.publ.g. 165 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558985-0
VD18 14435489-001